



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 16. Juli 2021

NUMMER 28/2021



Aufgrund des wöchentlichen Erscheinens der Kirkeler Nachrichten ist es – infolge der kurzfristig in Kraft tretenden Corona-Rechtsverordnungen und deren kurzer Geltungsdauer – nicht immer möglich, den aktuellen Rechtsstand hier zu veröffentlichen; bitte informieren Sie sich deshalb auf der Homepage der Gemeinde Kirkel!

Alle tagesaktuellen Informationen zum Thema „Corona“, insbesondere die Texte der aktuell geltenden Rechtsverordnungen, finden Sie unter www.kirkel.de!

(Nähere Informationen unter „Amtliche Informationen“)

Informationen zu den Corona-Schnelltestzentren in der Gemeinde Kirkel finden Sie unter

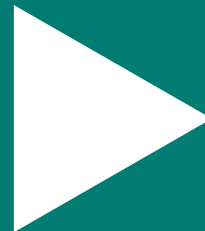
<https://schnelltest-saarpfalz.de/>!

Weitere Informationen erhalten Sie auch über die

Telefonnummer 06849 / 7779012

oder per E-Mail über die

Adresse info@schnelltest-saarpfalz.de!



Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen!



Wir wollen Gottesdienst im Grünen feiern!

Sonntag, 25.07.2021: 10:30 Uhr: im Park der Elisabethkirche

Hinweis: Nur, wenn das Wetter mitspielt und mindestens 30 Anmeldungen vorliegen, treffen wir uns zum Gottesdienst im Park in der Elisabethkirche Limbach, ansonsten findet der Gottesdienst in der Kirche statt.

Also, meldet Euch an und drückt die Daumen, dass wir wieder Sommerwetter bekommen.



Besuchen Sie die Freibäder in unserer Gemeinde!

Sie sind von 9 Uhr bis 20 Uhr geöffnet.

Es gelten die jeweils aktuellen Corona-Regeln!

Rufbereitschaft

... der Gemeindewerke Kirkel GmbH

Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300



Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel -
Wehrführer Gunther Klein 0176/78598293
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zipper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3..... 06841/8274
Dres. med. M. Teja/T. Meißner/
W. Bachmann/E. Wenninger
FA für Allgemeinmedizin/Internisten/ÄiW
Limbach, Ludwigsthaler Str. 5..... 06841/81575
Nebenbetriebsstätte: Talstr. 2 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach,
Bahnhofstraße 17..... 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325
Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- **Pfarramt 1** 06841/80286
- **Pfarramt 2** 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet..... <http://www.kirkel.de>
E-Mail: gemeinde@kirkel.de

**Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr,
montags, dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch-
und Freitagnachmittag geschlossen.**

**Bürgeramt: Mo. – Fr., 8.00 – 12.00 Uhr,
Mo. u. Di., 13.00 – 16.00 Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr.
Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen.**

Außerhalb dieser Zeiten:

Terminvereinbarung unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,

Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2 Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105, E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. Beigeordneter Günter Ostermayer 01577/1824037

2. Beigeordneter Peter Voigt 06841/89363

3. Beigeordneter Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a 06849/991886

Altstadt u. Limbach: Dr. Michael Feldmann,
Hauptstr. 47 06841/8669

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst in Strafsachen ... 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail: info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte- saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr **innerhalb der Woche:** Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:
die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für Limbach und Altstadt:
(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)
die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

17./18.07.:
Happel, O., Bahnhofstraße 8, Kirkel-Limbach, Tel.: 06841/80222
Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationsstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:
Von **Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.**

Krankenpflegestationen

Am **Samstag/Sonntag, 17./18.07.:** ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag. Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

17.07.:
Apotheke am Enklerplatz, Talstraße 9, Homburg,
Tel.: 06841/9825089

Apotheke Engel, Bliesgaustraße 6, Blieskastel,

Tel.: 06842/930516

AVIE Apotheke Bexbach, Poststraße 1, Bexbach,

Tel.: 06826/931990

Gambrinus-Apotheke Güttes OHG, Poststraße 1, St. Ingbert,

Tel.: 06894/3386

18.07.:

Brunnen-Apotheke, Talstraße 34, Homburg,

Tel.: 06841/2228

Rats-Apotheke, Kaiserstraße 37, St. Ingbert,

Tel.: 06894/4940

Linden-Apotheke, Bliespromenade 7, Neunkirchen,

Tel.: 06821/983880

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

17./18.07.:

Tierarzt Dr. Burgard, Homöopathie, Biologische Tiermedizin, Purrmannstraße 46, St. Ingbert, Tel.: 06894/80505

Tierarzt Scholz, Oststraße 74, St. Ingbert, Tel.: 06894/895050-1

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:
ungerade Woche Restmüll
gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00 Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

Anzeigen:

Erscheinung: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag
Tel. 06502 9147-0,
E-Mail: service@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



A. Amtliche Texte

Verordnungen

235 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 7. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a, § 54 und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dabei wird empfohlen den Kreis der Kontakte stets auf die gleichen Personen zu begrenzen („social bubble“). Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 3 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum sind bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht

eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske tragen können, und gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit diesen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder auch von Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards sind, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, verpflichtend ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres zu tragen von:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen im Innenbereich alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastsschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
2. Personen während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gästen während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie Clubs und Discotheken abseits eines festen Platzes im Innenbereich sowie bei der Abholung oder Ent-

gegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,

4. Gästen während des Aufenthaltes in öffentlich zugänglichen Bereichen von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften im Innenbereich,
5. allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 2 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 Satz 2,
6. allen Besucherinnen und Besuchern von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, abseits eines festen Platzes,
7. Kunden und dem Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 3 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
8. Kunden und Personal bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 7 Absatz 7,
9. Besuchern in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besuchern in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
10. dem Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art, Clubs und Discotheken sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
11. Besuchern und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 10 besteht,
12. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 2 in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Maske der Standards nach § 2 Absatz 1 auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des Besuchs von Museen, Gedenkstätten und Galerien zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veranstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport sind im Rahmen eines überwiegend dynamischen Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehens verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels die Verkaufsfläche, pro 5 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 3 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Rahmen von überwiegend statischem Betriebs- oder Veranstaltungsgeschehen sowie für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz und den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art oder den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte. Es gelten die Pflicht zur Erstellung eines Hygienekonzeptes gemäß § 5 Absatz 1, 2 sowie die Beschränkungen der Hygienerahmenkonzepte nach Maßgabe des § 5 Absatz 3.

§ 5 Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht unter- sagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Ver- anstalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampf- betrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individu- elles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Konzepte nach Absatz 1 müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, insbesondere bei Ein- und Auslasssituationen oder im Zusammenhang mit Warte- schlangen, zur Sicherstellung der Einhaltung des Min- destabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infek- tionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reini- gungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsge- nossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten trifft das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind ins- besondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Be- trieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstel- lung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten sowie für andere Einrich- tungen und Vereine oder Gruppierungen, die kul- turelle Aufführungen veranstalten, sowie den ent- sprechenden Veranstaltungsbetrieb,
4. den Kinobetrieb,
5. den Sportbetrieb,
6. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
7. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
8. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen,
9. Veranstaltungen unter Beteiligung von Schausteller- betrieben,
10. Prostitutionsstätten und das Prostitutionsgewerbe sowie
11. Schwimmbäder.

§ 5a Testung

(1) Soweit in der Folge die Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS- CoV-2-Virus vorgesehen ist, gelten die Voraussetzun- gen für getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenver- ordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 7 der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Ver- langen vorzuweisen.

§ 5b Immunisierte Personen

(1) Personen mit einem Nachweis über das Nichtvor- liegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 dieser Verordnung stehen ge- mäß § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnah- menverordnung geimpfte Personen und genesene Per- sonen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID- 19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 12 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Ver- langen vorzuweisen.

§ 6 Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf höchstens zehn gleichzeitig anwesende Personen begrenzt. Kinder bis 14 Jahre sind jeweils von der Höchstzahl ausgenommen.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind ver- boten.

(2) Öffentliche sowie private Veranstaltungen sind bis zu einer jeweiligen Auslastung von 50 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl zulässig; in jedem Fall sind zuläs- sig für öffentliche sowie private Veranstaltungen unter freiem Himmel bis zu 500 Besucherinnen und Besu- cher gleichzeitig und in geschlossenen Räumen bis zu 250 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig. Be- sucherinnen und Besucher von Veranstaltungen nach Satz 1 haben einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen. Veranstaltungen mit mehr als 20 anwesenden Personen sind unter Angabe des Veran- stalters der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Der Ver- anstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auf- lagen zu beachten. Von den Maßgaben nach Satz 1 bis 4 ausgenommen sind:

1. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die ausgehend von einer Bezugsperson nur Angehörige deren familiären Bezugskreises im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie Angehörige höchstens eines weiteren, nicht dem familiären Bezugskreis zuzurechnenden Haushaltes umfassen,
3. Veranstaltungen mit bis zu zehn Personen; Kinder bis 14 Jahre sind von der Höchstzahl ausgenommen.

Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag eine die nach Satz 1 zulässige Höchstzahl übersteigende Anzahl an Personen zulassen.

Der Mindestabstand nach Maßgabe dieser Verordnung ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten.

(3) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 3 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(4) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregelungen gewährleistet sind. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung.

(5) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen beachtet werden. Sie müssen ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden. Die Versammlungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 2 erteilen, wenn dies nach epidemiologischen Gesichtspunkten vertretbar ist.

(6) Für geimpfte Personen und genesene Personen gelten die Ausnahmen von der Beschränkung von Zusammenkünften nach § 8 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

§ 7

Betriebsbeschränkungen und -untersagungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Unter der Einschränkung, dass die Besucherinnen und Besucher sowie Kundinnen und Kunden einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben, sind zulässig:

1. die Erbringung körpernaher Dienstleistungen, bei denen nicht dauerhaft eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 2 getragen werden kann; die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach § 5a Absatz 1 gilt nicht im Gesundheitsbereich bei der Erbringung medizinischer oder therapeutischer Leistungen,
2. der Betrieb von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich,
3. geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen; von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige,
4. der Betrieb von Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,
5. der Betrieb von Wettannahmestellen privater Anbieter,
6. der Betrieb von Schwimm- und Spaßbädern; von der Testpflicht sind Besucherinnen und Besucher von Strand- und Freibädern ausgenommen,
7. der Betrieb von Spielhallen und Spielbanken.

(2) Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ist unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 zulässig in Form:

1. der Bewirtung vor Ort mit festem Sitzplatz; bei einer Bewirtung im Innenbereich haben Gäste den einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen,
2. der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle,
3. des Betriebs von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist,
4. von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomischen Betrieben an Autohöfen.

(3) Übernachtungsangebote sowie hoteltypische gastronomische Angebote zu privaten touristischen Zwecken sind mit der Maßgabe zulässig, dass die Gäste bei

Anreise einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben.

Werden ausschließlich Gäste beherbergt, die beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen anreisen, gilt die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 nicht; hier ist der hoteltypische Betrieb zulässig. Werden auch touristische Reisende beherbergt, gelten die Maßgaben des Satzes 1 für alle beherbergten Gäste.

Die Zulässigkeit weiterer darüber hinausgehender Angebote in den Betrieben richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung.

Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unter der Bedingung der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a der Teilnehmenden gestattet.

(4) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen ist zulässig in der Form von

1. kontaktfreiem Sport und Kontaktsport im Außenbereich,
2. kontaktfreiem Sport und Kontaktsport im Innenbereich mit der Maßgabe, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Zuschauer sind nach den Maßgaben des § 6 Absatz 2 erlaubt. Satz 2 gilt auch für Zuschauer beim Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und des Kadersports.

(5) Der Betrieb von Thermen und Saunen ist mit der Maßgabe zulässig, dass die zulässige Auslastung auf die Hälfte der sonst dort zugelassenen Besucherhöchstzahl beschränkt ist und die Besucherinnen und Besucher einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen haben; der Betreiber hat sicherzustellen, dass in den einzelnen Räumen der Mindestabstand eingehalten wird.

(6) Die Öffnung von Clubs und Diskotheken für bis zu 250 Besucherinnen oder Besucher ist zulässig. Es gelten

1. das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3,
2. die Maskenpflicht nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 10 mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist; die Maskenpflicht entfällt, wenn Personen unter Wahrung des Abstandsgebotes einen Sitz- oder Stehplatz einnehmen,
3. die Pflicht zur Personenbegrenzung nach § 4 Absatz 1,

4. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Satz 1 sowie
5. die Testpflicht nach § 5a.

Der Betreiber hat eine ausreichende Lüftung der Räumlichkeiten durch technische Vorrichtungen sicherzustellen. Der Betreiber hat ein Hygienekonzept vorzuhalten, aus dem sich effektive Maßnahmen zur Kontrolle der Vorgaben nach den Sätzen 1 bis 3 ergeben.

(7) Verboten ist die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327). Im Übrigen ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes nur gestattet für Kundinnen und Kunden, die einen negativen SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a vorlegen können, und unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(8) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 in der jeweils gültigen Fassung und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 verwiesen.

§ 8a**Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote**

(1) Der Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ist gestattet. § 8 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend den spezifischen Anforderungen der Sozial- und Jugendhilfe.

(2) Die Durchführung von Maßnahmen nach § 11 SGB VIII eintägig oder mehrtägig auch mit Übernachtungen für Kinder und Jugendliche nach § 1 Absatz 5 Nummer 7 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053), ist in festen Gruppen mit bis zu 100 Personen zuzüglich des Betreuungspersonals erlaubt. Dabei müssen die Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an die Verordnung zu Hygienekonzepten auf der Grundlage dieser Verordnung eingehalten werden. Im Übrigen gelten die Regelungen für Beherbergungsbetriebe entsprechend. Die Teilnehmenden müssen bei Anreise den Nachweis eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach § 5a führen. Wochenveranstaltungen, die als Tagesveranstaltung in festen Gruppen durchgeführt werden, sind zulässig; hierbei muss zweimal in der Woche der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt werden.

Bei mehrtägigen Aufenthalten ist der Testnachweis zu Beginn und Ende der Maßnahme zu führen.

§ 9**Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche**

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist zulässig, sofern der Träger der teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Träger verantwortlich. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie eingehalten werden. Dies ist den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Landkreisen und dem Regionalverband vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes müssen ein einrichtungsbezogenes

Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept vorhalten. Hierzu sind die Vorgaben des Landesrahmenkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie einzuhalten. Das Landesrahmenkonzept umfasst insbesondere Festlegungen zu Infektionsschutz, Hygiene, Reinigung, Testung und Besuchen unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens und der jeweils gültigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für die Einhaltung und Fortschreibung des einrichtungsinternen Konzepts ist der Träger verantwortlich.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen und soweit erforderlich fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Einrichtungen haben jedem Patienten die Möglichkeit eines täglichen Besuchs von einer Stunde und von einer Person einzuräumen. Eine Ausweitung des Besuchsrechts kann von den Einrichtungen bei einer Sieben-Tages-Inzidenz kleiner 50 selbst festgelegt werden. Dabei sind die Besuchszeiten so einzurichten, dass auch berufstätigen Angehörigen ein Besuch ermöglicht wird. Ein Besuch ist nur bei negativem Antigentest, bestätigt durch ein Saarlandzertifikat gemäß § 5a, möglich. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen.
4. § 5b findet Anwendung für die Mitarbeitenden mit der Auflage, entsprechend ihrem Einsatzbereich bei der Dienstaufübung die Hygienevorgaben einzuhalten und die persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Weiter findet § 5b Anwendung auf Besucher der Einrichtungen.
5. In Abweichung von diesem grundsätzlichen Besuchsrecht in den Krankenhäusern und den Rehabilitationseinrichtungen kann dieses bei einem aktuellen Ausbruchsgeschehen in der Einrichtung oder einer Sieben-Tages-Inzidenz größer 50 im Saarland von den Einrichtungen selbst eingeschränkt

werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Besuchsrechts sind allerdings medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, wie zum Beispiel Besuche bei Patienten mit schwersten Erkrankungen, Besuche auf Kinderstationen oder bei Geburten, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, für die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und Behandlungen oder für seelsorgerische Besuche. Die Begleitung Sterbender muss jederzeit gewährleistet sein.

(4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.

(5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept zu testen, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird. Für die Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege gelten die Regelungen zur Testung entsprechend dem Landesrahmenkonzept nach Absatz 2. Für die Einhaltung der Maßgaben des Landesrahmenkonzepts ist der Träger verantwortlich.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen. § 5b findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZRF die Einrichtungen mit FFP2-Maske und Schutzhandschuhen betreten.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests im saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Personen, die Aufgaben der Rechtspflege wahrnehmen, sowie Beamte des Polizei- und Justizvollzugsdienstes im Rahmen ihrer Dienstausübung sind von den Testpflichten nach den Absätzen 2, 3 und 5 mit der Maßgabe freigestellt, dass ihnen Zutritt aufgrund einer durch ihren Dienstherrn ausgestellten Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gewähren ist, wenn die zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. Wird eine Bescheinigung des Dienstherrn nicht vorgelegt, wird ein Test von der Einrichtung vorgenommen; in diesem Fall gelten Absatz 5 Satz 5 und 6 entsprechend. Bei der dienstlich veranlassten Begleitung dringender medizinischer Notfälle sowie bei

sonstiger dienstlich veranlasster Eilbedürftigkeit ist der Zutritt ohne Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu gestatten.

(7) Alle Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nach Absatz 5 Satz 1 sind zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept, das durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie veröffentlicht wird, verpflichtet.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Der Hochschulbetrieb der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, der Hochschule der Bildenden Künste Saar und der Hochschule für Musik Saar einschließlich des Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs in Präsenzform ist unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule gestattet. Am Präsenzunterricht dürfen ausschließlich Personen teilnehmen, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von eineinhalb Metern ist im Rahmen von Präsenzveranstaltungen sicherzustellen; hiervon kann abgewichen werden, wenn eine Sitzordnung nach dem Schachbrettmuster erfolgt und für die gesamte Dauer der Veranstaltung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Bei der Durchführung des Lehrbetriebs sind Online-Angebote zu berücksichtigen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge

und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Die Teilnahme in Präsenzform kann von der Vorlage eines negativen SARS-CoV-2-Tests nach Maßgabe des § 5a abhängig gemacht werden.

§ 11 Landesaufnahmestelle

(1) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen dauernder Abwesenheit erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Sofern es sich um Personen handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Aufnahme nach Satz 1 in einem Virusvariantengebiet nach § 2 Nummer 3 Buchstabe b der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2021 (BAnz AT 10.06.2021 V2), in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, beträgt die Dauer der Absonderung abweichend von Satz 1 14 Tage. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht, nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die in der Landesaufnahmestelle wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Leiter der Einrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Landesaufnahmestelle hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Einrichtung kann den betroffenen Personen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(3) Personen, die neu oder nach mindestens sieben Tagen erneut in der Landesaufnahmestelle aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamts oder der Landesaufnahmestelle einen Testnachweis nach § 2 Nummer 6 CoronaEinreiseV vorzulegen. Wird ein solcher Testnachweis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

§ 12 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 11 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 13 Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes sind vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in dieser Verordnung die Ortspolizeibehörden und unbeschadet von § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), ergänzend die Vollzugspolizei; dies umfasst auch die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung sowie des § 28c des Infektionsschutzgesetzes. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

(3) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021 (BAnz AT 12.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Juni 2021 (BAnz AT 10.06.2021 V2), hinsichtlich § 6 Absatz 2 Nummer 3 Satz 1 CoronaEinreiseV wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. April 2021 (Amtsbl. I S. 1050), bleiben unberührt.

§ 14 Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung der auf der Grundlage

des § 28c des Infektionsschutzgesetzes durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 23. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1645_2) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Juli 2021 außer Kraft.

Artikel 2

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/DE/portale/corona/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld/hygienemassnahmen-schule.pdf?blob=publication-file&v=5/>) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(2) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) findet in den Landkreisen, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen

unterschritten hat, schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb statt; das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(3) Ist die Vorgabe des Absatzes 2 einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene nicht erfüllt, erfolgt der Präsenzsulbetrieb weiterhin eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für die Schülerinnen und Schüler, die sich im zweiten Halbjahr der Gymnasialen Oberstufe an Gemeinschaftsschulen und Gymnasien befinden, findet schulischer Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für die entsprechende Jahrgangsstufe an beruflichen Schulen, wobei die Beschulung standortabhängig auch im Wechselmodell erfolgen kann.
2. Die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen in den Fachoberschulen, den Fachschulen, der Berufsfachschulen, der höheren Berufsfachschulen und der Berufsschulen werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“ beschult.
3. In den Grundschulen, Förderschulen und in den Klassenstufen 5 bis 10 der Gymnasien und den Klassenstufen 5 bis 11 der Gemeinschaftsschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Die Teilnahme am Präsenzsulbetrieb ist nur für Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, alle anderen an der Schule tätigen Personen) zulässig, die zweimal in der Woche mit dem Ergebnis des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet sind. Diese Obliegenheit wird durch die Teilnahme an den zweimal wöchentlich in der Schule stattfindenden Testungen erfüllt. Sie kann auch durch Vorlage eines anderweitigen Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erfüllt werden. Dieses Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Das Vorliegen derartiger Gründe ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(5) Für die in den Sommerferien an den Schulen stattfindende Ferienbetreuung sowie für die weiteren an den Schulen stattfindenden Ferienangebote gilt Absatz 1 entsprechend. Voraussetzung für die Teilnahme an den vorgenannten Angeboten ist, dass zweimal in der Woche der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus geführt wird.

(6) Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt, auch wenn der Präsenzsulbetrieb eingeschränkt ist.

(7) Von der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auf Antrag befreit

1. Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnera-

bel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben; die Vulnerabilität ist durch ärztliches Attest nachzuweisen;

2. Schülerinnen und Schüler, die den Zutrittsbeschränkungen des Absatzes 4 unterliegen (Abmeldung vom Präsenzunterricht).

Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die nach den schulrechtlichen Vorgaben in Präsenzform zu erbringenden Leistungsnachweise. Insoweit sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen; das Nähere regeln der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ sowie das Ministerium für Bildung und Kultur.

(8) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 genannten Vorgaben eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 7 oder aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“. Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

(9) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 2 genannten Vorgaben eingeschränkt ist, wird bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die im Falle der Einschränkung des Präsenzsulbetriebs für die Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Das Nähere regelt das Ministerium für Bildung und Kultur.

(10) Personen, die weder an der Schule tätig noch Schülerin oder Schüler sind und sich nicht nur kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur erlaubt, wenn sie einen tagesaktuellen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vorweisen oder einen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen.

(11) Über die Zutrittsverbote nach Absatz 4 und nach Absatz 9 sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule Hinweise anzubringen.

(12) Die an den weiterführenden Schulen vorgesehenen Abschlussprüfungen werden in Präsenzform durchgeführt. Die Regelungen der Absätze 4 und 7 Satz 1 kommen dabei für die an den Prüfungen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler nicht zur Anwendung. Schülerinnen und Schüler, bei denen bei einer Testung am Vortag der Prüfung oder am Prüfungstag mindestens basierend auf einem Antigen-Schnelltest (§ 5a VO-CP) das Ergebnis das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus anzeigt, sind nicht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil berechtigt. Bei einer engen Kontaktperson, für die durch die Gesundheitsbehörde eine Quarantäne ausgesprochen wurde, besteht ein Recht zur Teilnahme an dem für den Tag vorgesehenen Prüfungsteil, wenn sie am Prüfungstag einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus mittels eines am Tag der Prüfung durchgeführten und von der Schule beaufsichtigten Antigen-Schnelltests erbringt.

(13) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet im Falle des eingeschränkten Präsenzsulbetriebs die Schulleitung nach den besonderen standortbezogen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule im Schulgebäude nach Maßgabe der folgenden Absätze die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden. Im Freien, insbesondere auf dem Schulhof oder dem Schulgelände, besteht keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

(2) Die Verpflichtung besteht nicht im Unterricht im Klassen- und Unterrichtsraum, nicht im Sportunterricht und nicht im Betreuungsraum.

(3) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler hierzu in der Lage sind. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(4) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(5) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anwendbar.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Im Falle einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene (auf der Basis der durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, Sieben-Tages-Inzidenz) kann in den Landkreisen,

in denen die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten wurde, schulischer Präsenzunterricht im Vollbetrieb stattfinden; das Nähere regelt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. Ist die Vorgabe einer stabilen Unterschreitung des Schwellenwertes von 100 auf Landesebene nicht erfüllt, erfolgt der Präsenzs Schulbetrieb eingeschränkt wie im Folgenden dargestellt:

1. Für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen im letzten Jahr der Ausbildung kann der theoretische und praktische Unterricht in Präsenz erfolgen.

2. Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht unter der Schulung im „Lernen von zu Hause“ durch Nutzung digitaler oder anderer geeigneter Unterrichtsformate beschult.

(2) Der Unterricht nach Maßgabe des Absatzes 1 findet in den Klassen der Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule statt. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevension-Schulen.html veröffentlicht sind, finden in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Sofern der Präsenzunterricht wegen der in Absatz 1 genannten Vorgaben eingeschränkt ist sowie für Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, vermittelt die Schule die Ausbildungsinhalte im häuslichen Umfeld durch digitale oder anderer geeigneter Unterrichtsformate. Der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(4) An der Schule tätigen Personen sowie Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schulgelände und die Teilnahme am Präsenzs Schulbetrieb nur gestattet, wenn sie wöchentlich im Umfang der an der Schule hierzu bereitgestellten Kapazitäten bis zu zweimal wöchentlich an einer Testung auf das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus teilnehmen oder in demselben Umfang anderweitig einen Nachweis gemäß § 5b der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen. Das Zutrittsverbot besteht, soweit der Testung im Ausnahmefall keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Anderen Personen, die sich nicht nur sehr kurzfristig oder ohne Kontakt zu den der Schule angehörigen Personen auf dem Schulgelände aufhalten, ist der Zutritt zum Schulgelände nur gestattet, wenn sie einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorweisen oder einen tagesaktuellen Test über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bei Zutritt durchführen. Über die Zutrittsverbote sind im Eingangsbereich des Geländes der Schule entsprechende Hinweise anzubringen.

(5) Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes nach § 1a Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(6) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistentengesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistentengesetzes entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Außerschulische Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich sind in Präsenzform unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, unter der Bedingung der Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie-

maßnahmen“ zulässig. Von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises sind die berufliche Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie die Integrationskurse und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen ausgenommen. Bei mehrtägiger pädagogisch begleiteter Seminararbeit für Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) und dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) mit Übernachtung der Teilnehmenden (sog. social bubble) ist der Testnachweis zu Beginn und Ende des Seminars zu führen.

(2) Des Weiteren sind außerschulische Bildungsveranstaltungen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind, in Präsenzform zulässig. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren, mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gestattet. Es gelten das Abstandsgebot nach § 1 Absatz 1 Satz 3 sowie die Pflicht, eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen. Während des praktischen Unterrichts gilt das Erfordernis des Mindestabstandes nicht, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Es dürfen sich höchstens zwei Fahrschülerinnen oder Fahrschüler und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich die Prüfungspersonen im Fahrzeug aufhalten. In Fällen einer Ausbildung einer Fahrlehreranwärterin oder eines Fahrlehreranwärters ist deren zusätzliche Mitnahme während einer Ausbildungsfahrt zulässig. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Angebote von Flugschulen entsprechend. Erste-Hilfe-Kurse der anerkannten Stellen nach § 68 der Fahrerlaubnisverordnung sind in Präsenzform zulässig, wenn diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus führen können. Erste-Hilfe-Kurse anderer Anbieter können zugelassen werden, wenn

diese unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ über ein ausreichendes Hygienekonzept verfügen.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von im Bereich der Jagd und Fischerei tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform nur nach Vorlage eines Nachweises über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ zulässig.

(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 ist der Betrieb von Hundeschulen unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts außerhalb geschlossener Räume zulässig, sofern die maximale Teilnehmerzahl von zehn Personen nicht überschritten wird. Ein angemessenes Schutz- und Hygienekonzept ist der zuständigen Ortspolizeibehörde vorzulegen.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule führt in ihren Räumlichkeiten Präsenzveranstaltungen und Prüfungen unter Beachtung besonderer Hygiene- und Schutzmaßnahmen und unter Berücksichtigung der vorhandenen räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten durch. Bei den Lehrveranstaltungen sind Online-Angebote zu berücksichtigen.

(2) Die Saarländische Verwaltungsschule hat bei allen Präsenzveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen nach Maßgabe des § 1 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 1a entsprechend zu beachten.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb unter der Einhaltung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie der Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen sind die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektions-

schutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ einzuhalten, mit der Maßgabe, dass auch am Platz eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielunterricht

(1) Der künstlerische Unterricht ist in Präsenzform

1. als Einzelunterricht,
2. als Gruppenunterricht, wenn die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erbringen und unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“

zulässig. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

(2) Zulässig sind geeignete, kontaktfreie Angebote zur kulturellen Betätigung in Gruppen im Innen- und Außenbereich durch darauf ausgerichtete Einrichtungen, wobei bei Angeboten im Innenbereich bei den Teilnehmenden der Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erforderlich ist. Von der Testpflicht ausgenommen sind Minderjährige.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Geltungsvorrang des Bundesrechts

Die Regelungen nach dieser Verordnung gelten vorbehaltlich der vorrangigen Geltung der auf der Grundlage des § 28c des Infektionsschutzgesetzes durch die Bundesregierung erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 13

Testungen und immunisierte Personen

(1) Personen mit dem Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus im Sinne des § 5a Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie stehen gemäß § 3 und § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) geimpften Personen und genesenen Personen gleich.

(2) Nachweise nach § 2 Nummer 3 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung sind den nach § 13 Absatz 1 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie genannten Behörden im Rahmen ihrer Kontrolltätigkeit auf Verlangen vorzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 22. Juli 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 23. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1645_2, 1645_10) außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Juli 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

236 **Änderung der Verordnung
zu Hygienerahmenkonzepten
auf der Grundlage der Verordnung
zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 7. Juli 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), in Verbindung mit § 5 Absatz 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 23. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1645_2), in der jeweils gültigen Ablösungsfassung, verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, dem Ministerium für Bildung und Kultur und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Verordnung zu Hygienerahmenkonzepten auf der Grundlage der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 24. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 1645_44) wird wie folgt geändert:

1. § 51 wird wie folgt gefasst:

**„§ 51
Gastronomie**

Gastronomische Betriebe im Saarland dürfen unter Beachtung folgender Maßnahmen öffnen:

(1) Die Gäste werden über die Zutrittsbeschränkungen und Abstandsregelungen und sonstige Hygienemaßnahmen durch geeignete, gut sichtbare Hinweise informiert.

(2) Geeignete Handdesinfektionsmittelspender sind an den Eingängen durch den Betreiber vorzuhalten, regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls aufzufüllen. Das verwendete Handdesinfektionsmittel hat mindestens „begrenzt viruzid“ zu sein.

(3) Die Kontaktnachverfolgung nach §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) sowie § 3 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist sicherzustellen. Insbesondere besteht die Verpflichtung, Vor- und Familienname, Anschrift und Erreichbarkeit (Rufnummer oder E-Mail-Adresse) sowie die Ankunftszeit zu erfassen, die erhobenen Daten nur zu Zwecken der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden und den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern. Ebenso ist der Aufenthalt des Personals im Betrieb zu dokumentieren. Diese Aufzeichnungen sind dem

Gesundheitsamt auf Anforderung auszuhändigen. Nach Ablauf von vier Wochen ist die Dokumentation zu vernichten.

(4) Tagungen und Konferenzen sind entsprechend den Vorgaben in Bezug auf Kontaktbeschränkungen, Teilnehmerzahlen, Abständen und Raumgrößen, die in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie des Saarlandes geregelt sind, zulässig. Bestuhlungen haben entsprechend dieser Vorgaben zu erfolgen.

(5) Private Veranstaltungen in der Gastronomie mit zuvor eindeutig festgelegtem und nachverfolgbarem Teilnehmerkreis wie beispielsweise Hochzeitsveranstaltungen oder Geburtstagsfeiern, sind auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung erlaubt. Hierbei gelten die entsprechenden Vorgaben für Veranstaltungen. Das Abstandsgebot nach der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie ist, wo immer möglich, einzuhalten; dieses kann im Rahmen von überwiegend statischen Veranstaltungen bei festgelegten Plätzen an Tischen entfallen. Die Dokumentation der Kontaktdaten der Personen erfolgt entsprechend § 51 Absatz 3 durch den Betreiber.

(6) In Shishabars dürfen Wasserpfeifen jeweils nur von einer Person genutzt werden. Es sind ausschließlich Einweg-Schläuche und -Mundstücke zulässig, die in geschlossener Umverpackung an den Konsumenten ausgehändigt werden müssen. Eine Wiederverwendung dieser Teile ist nicht zulässig. Alle Teile der Wasserpfeife, die wiederverwendet werden (Wasserbehälter, Tauchrohr, Rauchsäule usw.) sind nach der Nutzung bei mindestens 60° C in der Spülmaschine zu reinigen. Der Aufenthalt in Shishabars ist auf 2 Stunden pro Tag zu begrenzen. Bei einem Aufenthalt über Mitternacht hinaus ist keine Verlängerung des 2-Stunden-Intervalls gestattet. Der Betreiber ist für die Einhaltung dieser Regelungen verantwortlich. Lüftungsanlagen haben kontinuierlich auf maximaler Stufe zu laufen, unabhängig von gemessenen Kohlenmonoxidwerten.

(7) Es dürfen sich ausschließlich Personen im Betrieb aufhalten, die keinerlei Erkrankungszeichen aufweisen, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 gemäß den Publikationen des RKI hinweisen könnten. Das Personal ist verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern nicht arbeitschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist. Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 2 sind medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards.

Diese Verpflichtung gilt auch für Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten oder sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art im Innenbereich abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen.

(8) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben besonders auf eine vorbildliche Händehygiene zu achten. Dies beinhaltet Händewaschen oder eine Händedesinfektion nach Kontakt mit Zahlungsmitteln oder anderen Gegenständen, die vom Gast genutzt wurden. Dazu notwendige Handwaschgelegenheiten und Desinfektionsmittelspender sind vom Betreiber an gut erreichbaren Stellen vorzuhalten und zu nutzen. Eine Tischreinigung/Desinfektion erfolgt nach jedem Gastwechsel. Der haptische Kontakt der Gäste zu Bedarfsgegenständen (Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten und Ähnliches) ist auf das Notwendige zu reduzieren. Diese sind beim Gastwechsel zu reinigen/desinfizieren.

(9) Die Reinigung von gebrauchtem Geschirr (Besteck, Gläser, Teller und Ähnliches) ist mit mindestens 60° C und geeignetem Reinigungsmittel durchzuführen.

(10) Die Abstandsregeln und Gruppengrößen am Tisch und an der Theke sind in der jeweils gültigen Fassung der Corona-Verordnung der Landesregierung des Saarlandes geregelt. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass diese eingehalten werden. Als Bezugsgröße gilt der Abstand von Person zu Person, nicht von Tisch zu Tisch!

(11) Alle Räumlichkeiten, die den Gästen zur Verfügung stehen sowie alle Arbeitsräume, sind kontinuierlich bestmöglich zu lüften.

(12) Der Thekenbetrieb sowie der Aufenthalt an der Theke sind unter Einhaltung des Mindestabstands und der Gruppengröße, geregelt in der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, erlaubt. Es ist durch Vorkehrungen sicherzustellen, dass der Mindestabstand zwischen hinter der Theke arbeitendem Personal sowie sich an der Theke aufhaltenden Personen sichergestellt ist. Alternativ ist die Verwendung von Abtrennungen (zum Beispiel Plexiglas) möglich. Ebenso ist sicherzustellen, dass zu Schankanlagen, Lebensmitteln, Gläsern, Geschirr und Ähnlichem ein ausreichender Sicherheitsabstand (1,5 Meter) von den Gästen ohne MNB eingehalten wird. Alternativ sind diese Gegenstände durch Abtrennungen vor Tröpfchenkontamination zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass dem Personal ausreichend Platz an Thekendurchgängen zur Verfügung steht. Hierzu sind gegebenenfalls Areale zu sperren.

(13) Buffets mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn die Gäste vor jeder Nutzung an bereitgestellten Desinfektionsspendern die Hände desinfizieren und bei der Nutzung eine MNB sowie Einmalhandschuhe tragen. Ebenso ist sicherzustellen, dass fri-

sche Teller, Besteck und Ähnliches nicht von anderen Gästen berührt werden können (zum Beispiel durch Eindecken am Tisch, kein Wühlen im Besteckkasten). Die Speisen sind durch Abdeckungen oder Spuckschutz zu schützen.

(14) Die gleichzeitige Nutzung von Personenaufzügen durch mehrere Personen ist entsprechend der Größe der Aufzüge so zu beschränken, dass Abstände eingehalten werden können.

(15) In den Gästetoiletten ist eine engmaschige Reinigung sicherzustellen (Aushang der Reinigungszyklen mit Unterschrift der Reinigungskraft). Es wird sichergestellt, dass Flüssigseife, Einmalhandtücher und Desinfektionsmittel für die Gäste zur Verfügung stehen. Je nach Größe und Gästeaufkommen ist eine geeignete Zugangsregelung zu schaffen.

(16) Es gelten die Vorgaben des § 7 Absatz 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.“

2. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

In den Schwimmbädern haben alle Personen, die nicht nach § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der jeweils geltenden Fassung von der Abstandswahrung ausgenommen sind, immer (im Wasser wie außerhalb des Wassers) einen Mindestabstand von eineinhalb Metern einzuhalten. Hiervon ausgenommen ist der Sportbetrieb des Vereinsschwimmsports. Falls möglich sind in den Schwimmbecken Bahnleinen zur besseren Kontrollierbarkeit zu spannen. Die Betreiber der Schwimmbäder haben dazu in ihren Konzepten organisatorische und räumliche Maßnahmen festzulegen und umzusetzen.“

3. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 9. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 8. August 2021 außer Kraft.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am 9. Juli 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Juli 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Wir gratulieren



18.07.2021 93. Geburtstag von Lilli Holzhauser, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Bahnhofstraße 52.

Die Verwaltung informiert



Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel im Saarpfalz-Kreis (10.200 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **Sachbearbeiter (m/w/d) für den Fachbereich Bürgeramt - Sachgebiet Ordnungsamt.**

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle. Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen:

- **Gewerberechtliche Angelegenheiten**
- **Feuerwehrsachbearbeitung**
- **Allgemeine Ordnungsangelegenheiten und ortspolizeiliche Aufgaben**
- **Renten- und Abfallberatung, Kirchengaststätten**

Die Übertragung weiterer Aufgaben oder Änderungen bleiben vorbehalten.

Erwartet werden:

- Erfolgreich abgeschlossene Prüfung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) (Verwaltungslehrgang A1) für die Tätigkeiten im nichttechnischen Verwaltungsdienst

oder

- Laufbahnbefähigung für den mittleren Dienst in der allgemeinen nicht technischen Verwaltung des Bundes, Landes oder der Gemeinden und Gemeindeverbände
- gute Kommunikations- und Kontaktfähigkeit
- dienstleistungsorientierte Grundeinstellung im Umgang mit Kunden
- selbstständige, verantwortungsbewusste und zuverlässige Arbeitsweise
- Teamfähigkeit
- geübter Umgang mit den gängigen Office-Anwendungen
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung

Wir bieten:

- eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Vergütung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 6 bzw. bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen bis Besoldungsgruppe A 7 mittlerer Dienst

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefördert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **02.08.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 02.07.2021

Frank John, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **KFZ - Mechatroniker (m/w/d)**

für den Bauhof - und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel.

Der Aufgabenbereich umfasst folgende Aufgaben:

- Diagnose an Fahrzeugen
- Instandhaltung von Fahrzeugen
- Umrüstung von Fahrzeugen
- Nachrüstung an Fahrzeugen
- Arbeitsdokumentationen
- Teilnahme am Winterdienst

Wir erwarten:

- Abgeschlossene Berufsausbildung zum KFZ-Mechatroniker (m/w/d)
- Gewissenhafter und sorgfältiger Umgang mit Materialien
- Hohe Motivation und Zuverlässigkeit
- Teamfähigkeit und Serviceorientierung
- Flexibilität
- Fahrerlaubnisklasse B (ehem. Klasse 3) besitzt

Die Übertragung weiterer Aufgaben oder Änderungen bleiben vorbehalten.

Die Entlohnung erfolgt nach Entgeltgruppe 5 TVöD. Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefördert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **02.08.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 02.07.2021

Frank John

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kirkel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt **drei Beschäftigte (m/w/d)**

für den Bauhof- und Friedhofsbetrieb der Gemeinde Kirkel. Der Aufgabenbereich umfasst alle im Bauhof der Gemeinde vorkommenden Arbeiten. Die Entlohnung erfolgt nach Entgeltgruppe 3 TVöD. Es handelt sich um Vollzeitstellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von derzeit 39 Stunden.

Der Beschäftigte muss den Anforderungen für körperlich anspruchsvolle Arbeiten im Freien (z. B. Friedhof, Winterdienst) gewachsen sein. Eine Ausbildung im gärtnerischen Bereich sowie der Besitz des Führerscheins Kl. B/E (oder der früheren Kl. 3) ist von Vorteil.

Die Gemeinde Kirkel verfügt über einen Frauenförderplan und verfolgt auf dieser Grundlage das Ziel des Landesgleichstellungsgesetzes, die Unterrepräsentanz von Frauen zu beseitigen. Frauen werden deshalb besonders aufgefördert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerber (m/w/d) werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum **02.08.2021** an die Gemeindeverwaltung -Zentrale Dienste-, Hauptstraße 10, 66459 Kirkel.

Da Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden können, sollten keine Bewerbungsmappen o.ä. verwendet und Unterlagen nur in Kopie eingereicht werden.

Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Gemeinde Kirkel im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung finden Sie unter: <https://www.kirkel.de/aktuelles-termine/stellenangebote/>.

Nähere Auskunft erteilt Herr Pfeifer, Tel. 06841 / 8098-20.

Kirkel, 02.07.2021

Frank John

Bürgermeister

Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**.

Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren.

Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem **Parkplatz der Burghalle**.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem **Gelände der Firma Grunder Gourmet** - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz.

Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test

in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen). Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse **info@schnelltest-saarpfalz.de!**

Beeinträchtigung durch Übung des Fallschirmjägerregiments 26 der Bundeswehr

Das Fallschirmjägerregiment 26 der Bundeswehr beabsichtigt vom **19.07.2021 bis zum 23.07.2021** eine Übung (Ausbildung MELLIS Taktik) mit 15 Soldaten und 5 Radfahrzeugen durchzuführen. Die Übung findet im Raum Niedergailbach, Battweiler, Walshausen und Kirkel statt.

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien während der Sommerferien!

In der Zeit vom **19.07.2021 - 27.08.2021** gelten nachfolgende Öffnungszeiten unserer Büchereien:

Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43
E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de
Internet: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeit:

dienstags von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel

Im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315
E-Mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und koeb.kirkel@bistum-speyer.de

Internet: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

- während der gesamten Sommerferien nur mittwochs geöffnet -

Öffnungszeit: von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern eine erholsame Ferienzeit und freuen uns schon auf Ihren nächsten Besuch in einer unserer Büchereien.

Ihr Bücherei-Team

Das Standesamt informiert



Frau Sabrina Schultheiß und Herr Marcel Theobald, beide wohnhaft in Kirkel, An der Sägemühle 18, haben ihre Eheschließung angemeldet. Die Trauung findet am **24.07.2021** in der Limbacher Mühle statt.

Andere Behörden



Entsorgungsverband Saar

Missbräuchliche Nutzung der Altpapier-Container führt zu Überlastungen – Privatpersonen haben das Nachsehen

In immer gravierenderem Maße kommt es zu einer missbräuchlichen Nutzung der öffentlichen Altpapier-Container durch Gewerbetreibende, die massenweise größtenteils unzerkleinerte Großkartonnagen einfüllen oder häufig einfach neben den Containern abstellen. Auch wenn die Container bis zu dreimal die Woche geleert werden, reichen dann oft die Kapazitäten für Privatpersonen, für die die Container im Wesentlichen bestimmt sind, nicht aus.



Auch Gewerbetreibende, die an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, dürfen lediglich Kleinmengen in die Altpapier-Container einfüllen, größere Mengen sind ausschließlich über gewerbliche Dienstleister zu entsorgen.

Der EVS wird aus diesem Grund künftig stichprobenartig Kontrollen auf den Container-Sammelplätzen durchführen.

Durch Berücksichtigung folgender Tipps können private Nutzer*innen die Kapazitäten der Container optimal nutzen:

- Abfallreduzierung bereits beim Kauf einplanen, z.B. durch Einkauf bei einem lokalen Anbieter oder Sammelbestellung innerhalb der Familie,
- Wiederverwendung von Papier, Pappe und Kartonagen z.B. als nochmalige Verpackung, Stauraum für Aufräum- und Umzugsaktionen,

- Vorheriges Zerreißen oder Zerschneiden von Pappe und großen Kartons in handliche, flache Stücke erspart Platz bei der Anlieferung, erhöht die Möglichkeit, eine größere Menge am Container in kürzerer Zeit einzufüllen und vermeidet das Verstopfen der Containeröffnungen. Kartonagen, die einfach zusammengedrückt werden, gehen im Container wieder auf und beanspruchen ein großes Volumen.
- Nutzung des Angebots an Entsorgungsalternativen: Sind tatsächlich einmal alle Container am zunächst gewählten Standort restlos befüllt, kann das Material zu einem Ausweich-Standplatz oder zu einem EVS Wertstoff-Zentrum gebracht werden (Anschreiben und Öffnungszeiten der Wertstoff-Zentren unter www.evs.de).

Generell werden alle Container regelmäßig geleert, so dass es nie zu längeren Engpässen kommt. Werden komplett gefüllte Container über mehrere Tage nicht geleert, können gerne die Mitarbeiter*innen des EVS Kunden-Service-Center (Tel.: 0681 / 5000-555, E-Mail: service-abfall@evs.de) informiert werden.

Saarpfalz-Touristik

Felsklettern im Kirkeler Wald unter der Leitung von ausgebildeten Trainern

Die Saarpfalz-Touristik bietet interessierten Kletteranfängern am 24. Juli und am 21. August einen siebenstündigen Kletter-Einsteigerkurs sowie am 25. Juli und am 22. August jeweils einen siebenstündigen Kletter-Aufbaukurs an. Unter vorgeschriebenen Hygiene- und Abstandsregelungen werden diese Kurse von einem oder mehreren Klettertrainern durchgeführt.

Für die Teilnahme am Aufbaukurs ist die vorherige Absolvierung des Einsteigerkurses Voraussetzung. Die Teilnehmer erlernen an den Kletterfelsen im Kirkeler Wald die Grundlagen zum Klettern im Mittelgebirge. Dazu bieten die Buntsandsteinfelsen im Kirkeler Wald die idealen Bedingungen. Aufgrund des Naturschutzes und der strengen besonderen Schutzregelungen in der Kernzone der Biosphäre Bliesgau, zu der die Kletterfelsen gehören, darf jedoch nur an bestimmten Felsen geklettert werden. Die Teilnehmer erhalten hierzu eine spezielle Einweisung.

Der Kurs richtet sich in erster Linie an Anfänger und vermittelt die grundlegenden Techniken für das Klettern in Mittelgebirgen und das Begehen von Klettersteigen in den Alpen. Er ist auch für Kinder geeignet, die zusammen mit Vater oder Mutter eine naturnahe Sportart erlernen wollen. Sie sollten einfach etwas Muskelkraft, eine kleine Rucksackverpflegung, robuste Kleidung und Wechselkleidung sowie geeignetes, festes Schuhmaterial mitbringen.

Kursbeginn ist jeweils um 10 Uhr und Ende gegen 17 Uhr. Der Treffpunkt ist das Naturfreundehaus in Kirkel-Neuhäusel, das bequem mit dem Auto oder auch per pedes vom Bahnhof gut zu erreichen ist. Die Leitung des Kletterkurses übernehmen ausgebildete Klettertrainer, in Zusammenarbeit mit der DAV-Sektion Bergfreunde Saar. Die Teilnahme kostet 45 Euro pro Person und Tag inkl. Klettermaterial.

Die Einsteiger- und Aufbaukurse können auch zusammenhängend gebucht werden.

Nähere Informationen und Anmeldung bei:

Saarpfalz-Touristik, Paradeplatz 4,

66440 Blieskastel, Tel.: 06841 / 104-7174,

Fax.: 06841 / 104-7175,

E-Mail: touristik@saarpfalz-kreis.de



Felsklettern im Kirkeler Wald

Foto: Eike Dubois

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Stromsparen – Verbrauch richtig einschätzen Stromspiegel 2021 gibt Auskunft

Im Sommer rückt das Thema Stromsparen in den Vordergrund. Heutzutage entfällt ca. 28 Prozent des Stromverbrauches der Privathaushalte auf den Bereich Informationstechnik inklusive TV und Audio, 14 Prozent auf den Bereich Waschen und Trocknen, 11 Prozent auf Kühlen und Gefrieren.

Wer krapp bei Kasse ist, kann anhand des Stromspiegels für Deutschland ermitteln, ob sein Verbrauch überdurchschnittlich ist.

Je nach Wohnverhältnissen ist der durchschnittliche Stromverbrauch sehr unterschiedlich: Eine entscheidende Rolle spielt die Frage, ob

man in einem Einfamilienhaus oder in einer Wohnung eines größeren Mehrfamilienhauses lebt.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Frage, ob das Brauchwasser zum Duschen elektrisch oder zusammen mit der Zentralheizung erwärmt wird.

Den geringsten durchschnittlichen Stromverbrauch haben Haushalte in Mehrfamilienhäusern, in denen die Warmwasserbereitung zusammen mit der Zentralheizung erfolgt. Hier reichen einem Drei-Personenhaushalt schon weniger als 2000 Kilowattstunden im Jahr, wenn er sparsam ist. Ein Drei-Personenhaushalt in einem Einfamilienhaus braucht ca. 1000 Kilowattstunden mehr. Der zusätzliche Stromverbrauch ist im Wesentlichen auf die Heizungs- und Warmwasserpumpen sowie die Beleuchtung im Außen- und Eingangsbereich zurück zu führen, der in den Mehrfamilienhäusern anteilig über Allgemeinstrom separat abgerechnet wird.

In einer detaillierten Tabelle gibt der neue Stromspiegel für Deutschland Auskunft, unter welchen Wohnverhältnissen ein konkreter Verbrauch als hoch oder als gering eingeschätzt werden kann. Das Fallblatt steht zum Download auf der Internetseite der Verbraucherzentrale des Saarlandes zur Verfügung.

Insbesondere Haushalte, deren Verbrauch hoch ist, können mit der Unterstützung eines Experten von der Verbraucherzentrale nach Sparpotential suchen.

Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist die Rückruf- und die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Nach und nach öffnen auch die Beratungsstützpunkte im Saarland, in den man sich kostenfrei beraten lassen kann.

Terminvereinbarung landesweit unter 0681 / 50089-15 oder unter kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809 802 400. Mehr Informationen unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de oder unter <https://www.verbraucherzentrale-saarland.de>.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 104-8434
- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22
- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310
- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung noch nicht in den Stützpunkten sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

Biosphärenzweckverband Bliesgau

Biosphären-Praktikumsbörse - BBZ Homburg kooperiert mit Biosphärenreservat

Die Paul-Weber-Schule, das Berufsbildungszentrum Homburg und der Biosphärenzweckverband Bliesgau starten mit einer Praktikumbörse ihre Zusammenarbeit.

Junge Menschen machen sich Gedanken um die Zukunft - um ihre eigene und die Zukunft unserer Erde, die Fridays for Future-Bewegung zeigt das sehr deutlich. Doch wie kann man sich konkret für eine bessere Welt, für Umweltschutz und Nachhaltigkeit engagieren? Im Biosphärenreservat Bliesgau als Modellregion für nachhaltige Entwicklung gibt es einige ganz konkrete Möglichkeiten. Ein neuer Ansatz ist die **Biosphären-Praktikumsbörse**: Schüler:innen der Paul-Weber-Schule auf dem Weg ins Berufsleben können in einen Betrieb schnuppern, der besonders nachhaltig wirtschaftet, Teil der regionalen Wertschöpfungskette und Botschafter für das Biosphärenreservat Bliesgau ist. „Wir freuen uns sehr, den Biosphärenzweckverband Bliesgau im Rahmen der Biosphären-Praktikumsbörse als neuen Kooperationspartner im Fachraum der Berufsorientierung „Talent Company“ am BBZ Homburg zu begrüßen. Wir sind uns sicher, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch wichtige Impulse für ihre Berufsorientierung bekommen“, führt Hans-Jörg Opp (Schulleiter) aus.

Sechs Betriebe sind zu Beginn dabei: die Metzgerei Petermann in Oberwürzbach, Biohonig Wenzel in Blieskastel-Seelbach, Biolandhof Wack und die Bliesgau-Molkerei in Ommersheim, die neue Haus Sonne gGmbH in Walsheim und das Hoflände in St. Ingbert. Zum Auftakt begleiteten Mitarbeiterinnen der Partnerbetriebe Haus Sonne und des Hoflände den Biosphärenzweckverband ins BBZ Homburg und stellten ihre Arbeit genauer vor. Marc Philipp Szathmari, Gründer und Geschäftsführer über die Praktikumbörse: „Die Vision und Ziele der Schülerinnen und Schüler in unserer Region zu unterstützen ist mir sehr wichtig, dafür setze ich mich gerne ein“.

Auch Verbandsvorsteher Landrat Dr. Theophil Gallo ist begeistert: „Die Biosphären-Praktikumsbörse ist ein innovatives Projekt, das Schule und Arbeitswelt im Biosphärenreservat eng vernetzt. Mir gefällt besonders, dass junge Menschen Einblicke in Betriebe erhalten, die aktiv und gemeinsam mit uns an der nachhaltigen Entwicklung der Region arbeiten.“ Vielleicht geht es nach einem Praktikum auch mit einer Ausbildung in einem Partnerbetrieb weiter? Die Initiatoren sind gespannt. Bei Rückfragen zur Biosphären-Praktikumsbörse steht Stefanie Lagaly vom Biosphärenzweckverband Bliesgau gerne zur Verfügung (s.lagaly@biosphaere-bliesgau.eu).

Im Auftrag

gez. Gerhard Mörsch

Geschäftsführer Biosphärenzweckverband Bliesgau



Geben einen Einblick in die Arbeitswelt des Biosphärenreservates: Stefanie Lagaly (Biosphärenzweckverband Bliesgau), Franziska Theobald, Rebecca Chong (Neue Haus Sonne gGmbH) und Marc Philipp Szathmari (Hoflände) Foto: Stephanie Najork

Siebenpfeiffer-Stiftung gehört offiziell der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft „Orte der Demokratiegeschichte“ an



Ort und Objekt der deutschen Demokratiegeschichte: Landrat Dr. Theophil Gallo, Vorsitzender der Siebenpfeiffer-Stiftung, an jener Druckerpresse, auf der Johann Georg August Wirth 1832 zumindest zeitweise die „Deutsche Tribüne“ produzierte. Die Maschine steht im Foyer des Homburger Siebenpfeiffer-Hauses.

Die Siebenpfeiffer-Stiftung gehört nun offiziell der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft „Orte der Demokratiegeschichte“ an. Speziell wegen der Bedeutung, die Homburg und Zweibrücken für das Hambacher Fest einnehmen, wurde die bei der Verwaltung des Saarpfalz-Kreises angesiedelte Stiftung in das überregionale Projekt mit einbezogen. „Ohne die Ereignisse in den beiden Städten,

ohne Siebenpfeiffer als Homburger Landrat und ohne Wirths Zeitung „Deutsche Tribüne“ wäre es schließlich nicht zu dieser größten Demonstration für Demokratie und Freiheit im 19. Jahrhundert gekommen“, erläutert Landrat Dr. Theophil Gallo, der Vorsitzende der Stiftung, die historischen Hintergründe.

In der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind inzwischen weit über 100 Orte, die für die Geschichte und Entwicklung der Demokratie in Deutschland von Belang sind. Mit dazu gehören etwa die Paulskirche in Frankfurt, wo 1848/49 das erste frei gewählte Parlament in Deutschland tagte und eine bis heute weitgehend fortschrittliche Verfassung formulierte. Dazu gehört auch Rastatt, wo im Juli 1849 die erste große Demokratiebewegung in Deutschland von preußischem Militär niedergeschlagen wurde. Und natürlich fehlt auch das Hambacher Schloss nicht. Da die Arbeitsgemeinschaft einen weiten historischen Bogen von der Französischen Revolution (ab 1789) bis in die Gegenwart schlägt, sind auch die 1919 in Weimar aus der Taufe gehobene „Weimarer Republik“ (bis 1933) oder das Brandenburger Tor in Berlin als Sinnbild für das Ende der DDR 1989 und die Wiedervereinigung in der Liste vertreten.

Organisiert wird die AG „Orte der Demokratiegeschichte“ vom Verein „Weimarer Republik“ mit Förderung durch die Bundesbeauftragte für Kultur und Medien, Monika Grütters. Ausdrückliche Zielsetzung ist es, in den Regionen die Wurzeln der heutigen Demokratie aufzuspüren sowie Orte und Ereignisse, die den Weg dazu geebnet haben, ins Bewusstsein zu rufen. Das Wissen darum, dass die demokratische Gesellschaftsordnung keine Selbstverständlichkeit ist, sondern unter großen Risiken und Opfern von couragierten Persönlichkeiten erkämpft wurde, hat die Bundesregierung kürzlich dazu bewegt, die „Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ zu begründen und diese sowohl personell als auch finanziell entsprechend der Aufgabenstellung auszustatten.

„Dass die Siebenpfeiffer-Stiftung zu dieser Arbeitsgemeinschaft gehört, bietet viele Chancen“, betont Vorsitzender Gallo. Zum einen könne so überregional und verankert in einem Netzwerk dargestellt werden, welche Bedeutung Homburg und Zweibrücken in der Geschichte des Hambacher Festes haben. Zum anderen könnten künftig auch inhaltlich zusammenhängende Projekte in Kooperation mit der Bundesstiftung angedacht werden.

Die inzwischen aufgenommenen „Orte der Demokratiegeschichte“ wie auch die Biographien wichtiger Wegbereiter und Vorkämpfer sind auf der Internet-Plattform www.demokratie-geschichte.de abzurufen. Homburg ist mit dem Freiheitsbrunnen am Rondell, Zweibrücken mit dem Stadtmuseum vertreten, wo die in Zusammenarbeit mit der Siebenpfeiffer-Stiftung betriebene Ausstellung „Schau! Platz Freiheit – Demokratische Tradition im Westrich“ zu sehen ist. Auch Siebenpfeiffers Rolle für die Geschichte der Demokratie in Deutschland ist nachzulesen.

Nichtamtliche Mitteilungen



Schulnachrichten



Schulbuchausleihe

Sehr geehrte Eltern, die Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2021/22 findet am **24.08.2021** von 9-12 Uhr und von 14:30-17:30 Uhr für die **ersten** und **zweiten** Klassen statt. Für die **dritten** und **vierten** Klassen findet sie am **26.08.2021** von 9-12 Uhr und von 14:30-17:30 Uhr in der Grundschule Limbach statt.
L.Avarello Schulbuchkoordinator

Sehr geehrte Eltern, die Schulbuchausleihe für das Schuljahr 2021/22 findet am **23.08.2021** von 9-12 Uhr und von 14:30-17:30 Uhr für die **ersten** und **zweiten** Klassen statt. Für die **dritten** und **vierten** Klassen findet sie am **25.08.2021** von 9-12 Uhr und von 14:30-17:30 Uhr in der Grundschule Kirkel Saal N.2 statt.
L.Avarello Schulbuchkoordinator

Jugend-Info



Vom Seepferdchen zum Bronzeschwimmer

Laut DLRG gibt es immer weniger Kinder, die ausreichend schwimmen können. Ausreichend ist laut DLRG nicht der Erwerb des Seepferdchens, sondern erst, nachdem man das Jugendschwimmabzeichen in Bronze erworben hat, könne man davon sprechen, dass die Kinder gute Schwimmer seien und auch in brenzligen Situationen mit dem Element Wasser klarkommen und nicht Gefahr laufen, zu ertrinken.

Die Jugendpflege der Gemeinde Kirkel bietet deshalb, in Zusammenarbeit mit dem LPH (Landesinstitut für präventives Handeln), einen Schwimmkurs für Kinder an, die bereits auf „Seepferdchenniveau“ schwimmen können.

Ziel des Kurses, der von einer erfahrenen Schwimmlehrerin geleitet wird, ist der Erwerb des Jugendschwimmabzeichens in Bronze. Um das Abzeichen und die Urkunde zu erlangen, sind folgende Fertigkeiten notwendig

- Sprung vom Beckenrand
- 200 Meter Schwimmen in einer Zeit von unter 15 Minuten
- Gegenstand aus 2 Metern Tiefe heraufholen
- Sprung aus 1 Meter Höhe ins Wasser
- Baderegeln kennen

Der Kurs beginnt am Dienstag, dem 03.August 2021, um 10:00 Uhr im Freibad Limbach. Kursende ist am Freitag, dem 06. August.

Insgesamt finden 4 Übungseinheiten mit abschließender Prüfung statt. Die Übungsstunden dauern 1,5 Zeitstunden. Da die Gruppengröße begrenzt ist, bitten wir die Teilnehmer, sich verbindlich unter a.jung@kirkel.de anzumelden.

Der gesamte Kurs, inklusive Eintritt ins Schwimmbad und Gebühr für die Prüfung, sind in dem Teilnehmerbeitrag von 10 € pro Kind in der Kursgebühr enthalten.

Wir treffen uns am ersten Kurstag um 09:45 Uhr vor dem Freibad in Limbach

Wichtig: Die dann geltenden Coronahygieneregeln sind einzuhalten!

Mitarbeiter:in im Bundesfreiwilligendienst gesucht!

Wir suchen Bundesfreiwilligendienstler:innen zur Betreuung von Jugendzentren.

Gewünscht sind:

- Interesse an der Arbeit mit Jugendlichen
- Eine offene und kommunikative Persönlichkeit
- Selbständige Arbeitsweise

Wenn Du Dir vorstellen kannst, in unserem Arbeitsbereich mitzuarbeiten und vielleicht schon über Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügst, freuen wir uns darauf, Dich kennen zu lernen!

juz-united

0681 / 635359

zentrale@juz-united.de

Der Fahrradbeauftragte informiert



Geführte Radtour

In der Gemeinde Kirkel wird auf Initiative des Fahrradbeauftragten am 27.07.2021 erneut eine geführte Radtour für Einsteiger und Fortgeschrittene angeboten. (moderate Durchschnittsgeschwindigkeit 14-18 km/h).

Die Touren können mit einem Trekking-Rad gefahren werden, für Mehrspurfahrzeuge (z.B. Anhänger) nicht empfohlen.

Der Tourenleiter hat 4 mögliche Touren von 20 bis 35 km und 170 bis 460 HM zur Auswahl. Die Entscheidung fällt nach Leistungsstärke der Gruppe vor dem Start.

Wann: Dienstag 27.07.2021, 17:45 Uhr

Bei Regen wird die Tour auf Donnerstag geschoben.

Treffpunkt: Naturfreundehaus Kirkel

Rückkehr: Naturfreundehaus Kirkel, wenn gewünscht mit Einkehr
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Kinder in Begleitung Berechtigter.

Rückfragen bei Karlheinz Müller Telefon 06849 / 1559 oder via Mail: radtouren-kirkel@mueller-km.de

Die Fahrradwerkstatt Kirkel ist während den Ferien wie folgt geöffnet

Montag, 26.07.2021

Montag, 09.08.2021

Montag, 23.08.2021

Die Werkstatt befindet sich hinter dem Rathaus im ehemaligen Leitstand der Feuerwehr Limbach und ist in der Zeit von 17:00 - 19:00 Uhr geöffnet.

Dort können dann selbst kostenlos Reparaturen durchgeführt werden. Bei Bedarf wird auch bei der Reparatur geholfen Ersatzteile gibt's, wenn vorhanden, kostenlos. Ansonsten sollte man sich die Ersatzteile mitbringen.

Kontakt: Armin Jung 06841 / 8098-60

a.jung@kirkel.de

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

So seid ihr nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen. Eph 2,19

Worte des Lebens

Unsere Feinde haben wir viel zu verdanken.

Sie verhindern, dass wir auf der faulen Haut liegen.

Mark Twain, 1835 - 1910, amerik. Schriftsteller

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de

Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Bitte beachten: Urlaub von Pfrin. Härtel: 17.07. - 05.08.21,

Vertretung: Pfrin. Ganster-Johnson, Tel. 06826 / 2784

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt, so dass Ihre Anliegen nach wie vor erledigt werden. Sie erreichen uns telefonisch (Anrufbeantworter ist Tag und Nacht geschaltet), per E-Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

Gottesdienst am 7. Sonntag nach Trinitatis, 18.07.2021

10:00 Uhr Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt je zur Hälfte für die Arbeit der Kirchengemeinde und für besondere Projekte und Aktivitäten (EKD).

Gottesdienst (im Grünen) am 8. Sonntag nach Trinitatis, 25.07.2021

10:30 Uhr Elisabethkirche Limbach (im Park), Pfrin. Ganster-Johnson

Sofern das Wetter mitspielt und nicht weniger als 30 Anmeldungen vorliegen, halten wir den Gottesdienst im Park der Elisabethkirche, ansonsten in unserer Kirche. Wir bitten um Beachtung.

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt Tel. Nr. 06841/80286 - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer. Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Vermietung Theobald-Hock-Haus

Bitte beachten: Ab dem 22.07.2021 wenden Sie sich bitte bei Fragen rund um die Vermietung des Theobald-Hock-Hauses in Limbach ausschließlich an Frau Elke Neu-Schuler, Tel. Nr.0157 / 39679214, und zwar Montag bis Freitag jeweils von 9:00 bis 17:00 Uhr.

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
 Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131
 Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377 (bis 21.07.21)
 Vermietung THH ab 22.07.21: Elke Neu-Schuler,
 Tel. 06841 / 80179, Mo - Fr, jeweils 9:00 - 17:00 Uhr
 Hausmeister THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377
 Prot. KiTa „Pustebblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788
 Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125
 Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 06841 / 89444
 Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660,
 Rufbereitschaft: 0163 / 6166060
Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt
 Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson
 Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091
 Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266
 Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232
 Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099
 Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirkelkirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirkelpfalz.de
 Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621
 Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869
 Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548
 Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837
 Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373
 Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116
 Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel: 06849 / 6099278
 Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus:
 Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel: 06849 / 9709714
 Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel: 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst Sonntag, dem 18. Juli, beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen mit Maske ist erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirkelkirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten einsehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Save the date...Biblische Weinprobe am 17. Juli

Am Samstag, dem 17. Juli, veranstaltet Vindumi zusammen mit der protestantischen Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel eine Biblische Weinprobe. In einem Zoom-Meeting werden wir zusammen Wein probieren und uns dazu schöne biblische Texte mit Bezug zur Weinrebe anhören. Nähere Informationen zum Ablauf in der nächsten Ausgabe.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

17.07. - Samstag

14:00 Uhr Alschbach
 Taufe des Kindes Zayn-Ajay Blaumeiser
 16:00 Uhr Niederwürzbach
 Taufe des Kindes Johanna Wendel
 18:00 Uhr Niederwürzbach
 Eucharistiefeier

18.07. - Sonntag

09:00 Uhr Bierbach
 Eucharistiefeier, Amt für Katarina Cervi (Jgd); Amt für Ursula und Werner Reitz, für Heinz und Dieter Risch und für Hilde Hubert
 10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel
 Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf
 10:30 Uhr Lautzkirchen

Eucharistiefeier, Amt für die Verstorbenen der Familie Josef Wetzels und verstorbene Angehörige, für Franz-Josef Wetzels (Jgd) und für Alfons und Katharina Fink
 15:00 Uhr Bierbach
 Taufe des Kindes Sophia Buhles

21.07. - Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel
 Eucharistiefeier

22.07. - Donnerstag

18:00 Uhr Niederwürzbach
 Eucharistiefeier

24.07. - Samstag

14:00 Uhr Limbach
 Trauung von Barbara Erbeling-Vieweg und Thomas Vieweg mit Taufe von Annabelle
 16:30 Uhr Limbach
 Taufe des Kindes Moritz Leo Burgard
 16:30 Uhr Niederwürzbach
 Taufe des Kindes Pauline Groh
 18:00 Uhr Niederwürzbach
 Eucharistiefeier, 3. Sterbeamt für Hermann Sommer

25.07. - Sonntag

09:00 Uhr Alschbach
 Eucharistiefeier
 10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel
 Eucharistiefeier
 18:00 Uhr Limbach
 Eucharistiefeier, Amt für Gertrud Homberg

28.07. - Mittwoch

09:00 Uhr Kirkel-Neuhäusel
 Eucharistiefeier

Hinweise in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

Es besteht Maskenpflicht bis man seinen Platz eingenommen hat. Kommen Sie **frühzeitig zu den Gottesdiensten**, damit es keinen Besucherstau am Eingang gibt.

Bereits bestehende Vorgaben wie Händedesinfektion, Abstand von 2 m halten, Begrenzung der Anzahl der Gottesdienstbesucher gelten weiterhin.

Christ König, Limbach - Offene Kirche

Immer samstags und sonntags ist unsere Kirche von 10 bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden Sie ein, in unserer Kirche Christ König in Limbach zur Ruhe, zu sich selbst und zu Gott zu kommen.

Ihr Gemeindeausschuss Kirkel Limbach

Gottesdienste im ASB-Seniorenheim

Ab Juli finden wieder Gottesdienste im ASB-Seniorenheim in Limbach statt. Es werden immer am 1. und am 3. Donnerstag im Monat, jeweils um 10 Uhr Gottesdienste und zwar im Wechsel mit der protestantischen Kirchengemeinde gefeiert.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros oder unter der Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628,
 Fax: 06842 / 52090,
 E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de
 Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de
 Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Aus der Gemeinde



Testzentren in der Gemeinde Kirkel

Das Schnelltestzentrum in Altstadt ist geschlossen.

Das Schnelltestzentrum in Kirkel-Neuhäusel befindet sich auf dem Parkplatz der Burghalle.

Das Schnelltestzentrum in Limbach befindet sich auf dem Gelände der Firma Grunder Gourmet - hinter dem BMW Zentrum Saarpfalz. Alle Schnelltestzentren sind mit dem Auto als Drive-In Zentrum und zu Fuß als Walk-In für Kunden nach vorheriger Anmeldung erreichbar! So funktioniert die Testung: Auf dem Online-Portal www.schnelltest-saarpfalz.de wählt man zunächst seinen Termin und bucht diesen verbindlich - anschließend erhält man eine Bestätigung per E-Mail mit integriertem QR Code, welcher als Authentifizierung innerhalb von 1 Sekunde alle Formalien vor Ort erledigt, sodass der reine Test in wenigen Sekunden vor Ort abläuft. Das Ergebnis wird im Anschluss nach ca. 15 - 20 Minuten ebenfalls per E-Mail übersandt (im Vergleich zu vielen anderen Testzentren muss man nicht selbstständig das Portal zur Ergebnis-Einsicht aufrufen).

Nähere Informationen zu den Öffnungszeiten der Schnelltestzentren sowie zu sonstigen Fragen rund um Testverfahren etc. erhalten Sie telefonisch unter der Telefonnummer **06849 / 7779012** oder per E-Mail über die Adresse **info@schnelltest-saarpfalz.de!**

Der Kirkeler Burgsommer findet statt

Nur noch einzelne Plätze verfügbar, Anmeldung erforderlich

In der zweiten Woche der Sommerferien, vom 26. bis zum 30. Juli, öffnet erneut das Handwerkerdorf unterhalb der Kirkeler Burg seine Pforten. Und zwar diesmal für Familien. Dann können Kinder, Jugendliche und Erwachsene nach Herzenslust werkeln und verschiedene Handwerke des Mittelalters kennenlernen. Schmieden, Korbflechten, Backen, Bogenschießen und viele weitere Aktivitäten werden angeboten.

Es sind aber nur noch wenige Plätze verfügbar! Also schnell anmelden!

Ein wenig anders als sonst sieht der Burgsommer in Corona-Zeiten jedoch schon aus. Um die Einhaltung der Verhaltensregeln zu gewährleisten, müssen Kinder von einer Begleitperson beaufsichtigt werden. Die Teilnehmerzahlen im Handwerkerdorf sind begrenzt. **Daher ist eine Voranmeldung beim Kulturrat der Gemeinde Kirkel zwingend erforderlich!** Diese kann per Telefon (06841 / 8098-40) oder E-Mail an kultur@kirkel.de erfolgen. Hierzu müssen die Teilnehmerzahl (je Kinder und Erwachsene, die mitwerkeln), Anzahl der Begleitpersonen (Erwachsene, die nicht mitwerkeln; maximal ein Erwachsener pro teilnehmendem Kind), der Besuchstermin sowie der Kontakt (Name, Ort, Telefon, E-Mail-Adresse) angegeben werden. **Anmeldeschluss ist am Donnerstag, dem 22. Juli um 12 Uhr.**

Das Programm findet von Montag bis Freitag, jeweils von 10 bis 16 Uhr statt. Eine Tageskarte für das Handwerkerdorf kostet 13,00 € für Kinder und 15,00 € für Erwachsene. Begleitpersonen sind kostenfrei. Weitere Informationen zum Ablauf, den Verhaltensregeln usw. erhalten die Teilnehmer vorab.

Das Burgsommer-Team freut sich auf abenteuerlustige Mittelalter-Fans.

Bei Fragen wenden Sie sich an das Kulturrat der Gemeinde Kirkel, 06841 / 8098-40, kultur@kirkel.de.

Geführte Radtour

In der Gemeinde Kirkel wird auf Initiative des Fahrradbeauftragten am 27.07.2021 erneut eine geführte Radtour für Einsteiger und Fortgeschrittene angeboten. (moderate Durchschnittsgeschwindigkeit 14-18 km/h).

Die Touren können mit einem Trekking-Rad gefahren werden, für Mehrspurfahrzeuge (z.B. Anhänger) nicht empfohlen.

Der Tourenleiter hat 4 mögliche Touren von 20 bis 35 km und 170 bis 460 HM zur Auswahl. Die Entscheidung fällt nach Leistungsstärke der Gruppe vor dem Start.

Wann: Dienstag 27.07.2021, 17:45 Uhr

Bei Regen wird die Tour auf Donnerstag geschoben.

Treffpunkt: Naturfreundehaus Kirkel

Rückkehr: Naturfreundehaus Kirkel, wenn gewünscht mit Einkehr
Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, Kinder in Begleitung Berechtigter.

Rückfragen bei Karlheinz Müller Telefon 06849 / 1559 oder via Mail: radtouren-kirkel@mueller-km.de

Geführte Wanderung nach Limbach über die Silbersandquelle am 1. August

Am Sonntag, dem 1. August 2021, findet die nächste geführte Wanderung statt. Diese führt uns über die Silbersandquelle nach Limbach, wo die Möglichkeit zur Einkehr besteht.

Die Tour ist ca. 10 km lang und für Jung und Alt geeignet. Start ist um 11 Uhr am Wanderparkplatz am Naturfreundehaus, Limbacher Weg 8 in 66459 Kirkel - Neuhäusel.

Die Wanderung ist so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden. Aktuell gelten folgende Regeln:

- Name, Telefonnummer und Adresse aller Teilnehmer müssen zur Kontaktnachverfolgung hinterlegt werden. Geben Sie diese möglichst schon bei der Anmeldung mit an.
- Beim Veranstaltungstermin muss ein tagesaktueller (nicht älter als 24 Stunden) negativer SARS-CoV-2 Test oder ein Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung vorgelegt werden.
- So lange der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, muss während der Wanderung kein Mund-Nasenschutz getragen werden. Sobald der Abstand nicht eingehalten werden kann oder sich die Gruppe sammelt, müssen alle Teilnehmer medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards anziehen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.
- Bei einer Einkehr sind die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Gastronomie zu befolgen.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt. Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8 - 12 Uhr; Mo., Di. + Do., 13:30 - 16 Uhr) an die Gemeinde Kirkel - Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Tel.: 06841 / 8098-40, E-Mail: kultur@kirkel.de. **Anmeldeschluss ist am 23. Juli, 12 Uhr.**

Wir freuen uns auf Sie!

Corona ausgestanden aber kurzatmig & erschöpft?

Wir arbeiten gemeinsam

an Ihrer Leistungsfähigkeit und Lebensqualität.

(Kassenleistung)

... informieren Sie sich in der Physiotherapie-Praxis

Monika Masseli

Termine nur nach vorheriger Absprache

Am Mühlenweiher 1 (im Sprint Gesundheitszentrum) - Kirkel

Telefon 0 68 41 / 777 60 97 - Mobil 0 172 / 59 33 113

www.physiotherapie-kirkel.de

Führung über die Kirkeler Burg am 8. August 2021

Besichtigen Sie Burg Kirkel und erfahren Sie Wissenswertes über ihre Geschichte.

Am Sonntag, dem 8. August, um 11 Uhr erwartet Sie unser Gästeführer Peter Steffen vor dem Burg- und Heimatmuseum, Schlossbergstraße 4 (am Fuße der Burg) in 66459 Kirkel - Neuhäusel. Von dort aus geht es auf das Burgplateau. An Ort und Stelle wird Ihnen Herr Steffen die Entstehungsgeschichte der Burg, das Leben ihrer Bewohner sowie Verfall und Restaurierung der Anlage erläutern, einschließlich der aktuellen Ausgrabungsarbeiten.

Die familienfreundliche Führung ist nicht nur etwas für Erwachsene, sondern macht auch Kindern Spaß. Sie dauert ca. 1 - 2 Stunden.

Die Führung ist so konzipiert, dass die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen berücksichtigt werden. Folgende Regeln sind einzuhalten:

- Name, Telefonnummer und Adresse aller Teilnehmer müssen zur Kontaktnachverfolgung hinterlegt werden. Geben Sie diese möglichst schon bei der Anmeldung mit an.
- Beim Veranstaltungstermin muss ein tagesaktueller (nicht älter als 24 Stunden) negativer SARS-CoV-2 Test oder ein Nachweis einer vollständigen Impfung oder Genesung vorgelegt werden.
- Alle Teilnehmer müssen durchgehend während der Dauer der Burgführung medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen - mit Ausnahme des Gästeführers. Dieser wird den Mund-Nasenschutz auch nur dann abnehmen, wenn ein Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Die Teilnahme ist kostenlos. Die Teilnehmerplätze sind begrenzt.

Eine Voranmeldung ist zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu während der Öffnungszeiten (Mo. - Fr., 8 - 12 Uhr; Mo., Di. + Do., 13:30 - 16 Uhr) an die Gemeinde Kirkel - Amt für Kultur, Sport und Tourismus, Tel.: 06841 / 8098-40, E-Mail: kultur@kirkel.de. **Anmeldeschluss ist am 5. August, 12 Uhr.**

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „Ölspur“: Ortslage Limbach: 13.07.2021, 20:15 Uhr

Am Dienstagabend, dem 13. Juli 2021, wurde der Löschbezirk Limbach gegen 20:15 Uhr aufgrund einer „Ölspur“ in der Ortslage von Limbach alarmiert.

Die festgestellte Ölspur zog sich aus dem Zuständigkeitsbereich der Kreisstadt Neunkirchen über die L 114 „Auf dem Höfchen“ weiter durch die Ortslage von Limbach.

Auf einer Strecke von ca. fünf Kilometern wurde die Ölspur mit einem Spezialmittel behandelt und aufgelöst. Die Feuerwehr Kirkel war etwa eine Stunde im Einsatz. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgerische Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

ASB Ortsverband Saarpfalz - Leibs Heisje

Wir geben Ihnen einen Überblick über mögliche Unterstützung für Sie im Alltag:

Wir liefern weiterhin für unsere Kunden an allen Tagen Essen auf Rädern. Für unsere Kunden ist diese Dienstleistung ein wichtiger Beitrag, um in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben zu können. **Leibs Heisje hat den betreuten Mittagstisch wieder geöffnet. Bei Bedarf wird auch die Betreuungsgruppe „cafe sellemols“ wieder durchgeführt.**

Wir entlasten pflegende Angehörige von Menschen mit beginnender Demenz mit dem betreuten Mittagstisch und der sozialen Betreuung in ihrem Zuhause. Wir bieten Ihnen Beratung zu Ihren Fragen an und informieren Sie über Entlastungsangebote und informieren Sie über Entlastungsangebote hier in Kirkel-Limbach und in Kirkel-Neuhäusel, sowie über andere Einrichtungen hier in Ihrer Nähe. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Als Alternative zur „sozialen Betreuungsgruppe“ bieten wir **auf Anfrage eine soziale Betreuung in Ihrem Zuhause an**. Die Kosten sind über die Pflegekasse abzurechnen. Bei Interesse können Sie sich gerne unter 06841 / 981413 an uns wenden.

Im Heisje ist weiterhin eine **Ausstellung von großformatigen Fotos** gehängt. Hier handelt es sich um schöne Farbaufnahmen zum The-

**SIND DIE TANKS
IM KELLER LEER,
muss der Heizöl Bächle her!**
0 68 41 / 6 09 34

menkreis des Brauchtums in unserer Heimat. Thomas Marx hat diese Bilderauswahl aus seinem persönlichen Archiv zur Verfügung gestellt.

Bei schönem Wetter treffen wir uns mittwochs gegen 9.:30 Uhr zum Boulen am Seniorenparcours in der Kirchenstraße. Wir beachten die geltenden Hygienevorschriften (Abstand, Maske, jeder spielt mit eigenen Boule-Kugeln)!

Die Besuchsmöglichkeiten im ASB-Seniorenzentrum sind weiterhin möglich.

Das aktuelle Pandemiegeschehen ermöglicht uns wieder mehr Kontakte und somit auch Gruppenveranstaltungen. **Wir suchen daher für das Seniorendorf in Kirkel-Neuhäusel ehrenamtliche HelferInnen, die sich im Bereich des Bistros oder durch das Angebot von Freizeitaktivitäten für die BewohnerInnen engagieren wollen. Für den Einsatz der HelferInnen zahlt der ASB eine kleine Aufwandsentschädigung. Bei Interesse melden Sie sich bitte bei Frau Baldes, 06849 / 9917303.**

Pfälzerwald-Verein Kirkel

Durchgangssperre für unseren Jugend-Zeltplatz

Wir bitten um Beachtung: In den kommenden Monaten werden auf dem Jugend-Zeltplatz neben dem Pfälzerwald-Haus in Kirkel-Neuhäusel wieder verstärkt Veranstaltungen stattfinden.

Aus aufsichtsrechtlichen Gründen, nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der Corona-Lage, müssen wir deshalb ab sofort hier den Durchgang untersagen.

Hundebesitzer queren bei ihren Spaziergängen die Freifläche, oft auch mit nicht angeleiteten Tieren und häufig mit entsprechenden „Hinterlassenschaften“.

Vereinzelt hatten wir bereits durch direkte Ansprache auf den Status der Wiese hingewiesen - es handelt sich ja nicht erst seit kurzem um eine nicht-öffentliche Fläche, allein zugelassen für Jugend- und Vereinsaktivitäten.

Die Reaktionen darauf waren nicht immer gerade freundlich.

Auf Hinweis der Forstbehörde werden hier zum Schutz der Fläche und seiner Nutzergruppe auch keine Autos mehr parken dürfen; Besucher des Pfälzerwald-Hauses und unserer wieder geöffneten Hüttenwirtschaft sind gebeten, ihre Fahrzeuge auf dem begehrtesten Parkplatz an der Einfahrt zu unserer Hütte und auf der Freifläche gegenüber dem Turnplatz abzustellen. Uns ist bewusst, dass wir mit der jetzt ausgesprochenen Durchgangssperre Gewohnheiten tangieren, die bislang toleriert wurden.

Wir bitten hier um Einsicht in die Hintergründe - wenn Ihre Kinder hier spielen oder campieren würden, wollten Sie sicher auch keinen unkontrollierten Besuch auf dem Gelände sehen, ob mit oder ohne Hund. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Arbeitskreis für gemeindenahere Integration in das Leben in Kirkel - AGIL

Begleiten und Fördern

Meldungen in Medien und aus verantwortlichen Kreisen, die mit Flüchtlingen und Migrantinnen zu tun haben, weisen immer wieder darauf hin, dass diese Personengruppen in stärkerer negativer Weise von Corona und den Folgen betroffen sind.

Dies können die in der freiwilligen Flüchtlingshilfe vor Ort engagierten Frauen und Männer umfassend bestätigen. Dies beginnt bei den Wahrnehmungen in Bezug auf Schule, Ausbildung und Qualifizierung für Kinder und Erwachsene, geht über die Bedingungen weiter, wie sie fast flächendeckend von Dienststellen und Behörden gestaltet werden, bis hin zu den meist räumlich sehr eingegengten Lebensverhältnissen in den Übergangswohnungen.

Wir haben auf diese Wahrnehmungen bereits mehrmals aufmerksam zu machen versucht, ohne dass dazu Resonanzen zu vernehmen sind. Für uns stellen sich die Vorgaben und Bedingungen des ehrenamtlichen Dienstes zwischenzeitlich so dar, als wäre es ein „Privatvergnügen“ das man/frau tun oder auch lassen kann.

Folgen versäumter Anstrengungen zur Integration und Einbeziehung von Flüchtlingen und ihren Familien werden sich langfristig in alle wichtigen Lebensbereiche negativ auswirken. Dies gilt beispielsweise, wenn viel zu wenig Arbeit im Sinne von Erwerbsarbeit angeboten wird oder auch wenn die Chance nach einer bedarfsgerechten Wohnung im Ort oder in der näheren Umgebung seit Jahren fast bei Null angesiedelt sind.

Zum Schuljahresende und im Blick auf die kommenden schulischen Herausforderungen für eine große Zahl von Kindern und Jugendlichen, wollen wir in besonderer Weise nochmals auf das Erfordernis hinweisen, dass umfassend Bedarf an Hilfen notwendig ist, um Nachteile beim Erlernen und Gestalten der deutschen Sprache aufzuholen und auszugleichen.

Dazu gibt es ein Beispiel für ein siebzehn-jähriges behindertes Mädchen, das trotz Besuch einer Förderschule dazu kein ergänzendes Angebot erhalten kann.

Hier wäre mit dem Unterrichtsstoff einer achten Klasse in einem Fach wie Deutsch oder Englisch oder Mathematik dringend ein Hilfs- und Begleitangebot erforderlich. Dies könnte vorerst in einem der ge-

nannten Fächer einmal pro Woche in häuslicher Umgebung der Familie gestaltet werden.

Wir bitten nochmals eindringlich, am Ort lebende pädagogisch und fachlich erfahrene Personen zu prüfen, ob der genannte Bedarf zu nächst für einen überschaubaren Zeitraum ehrenamtlich übernommen werden könnte.

Rückfragen und Hinweise sind beim Unterzeichner möglich (Telefon: 06849 / 6785; Mail: josef.homborg@t-online.de) Dies gilt auch für personelle Dienste und Hilfen jeder Art.

Josef Homborg

Vom Seepferdchen zum Bronzeschwimmer

Laut DLRG gibt es immer weniger Kinder, die ausreichend schwimmen können. Ausreichend ist laut DLRG nicht der Erwerb des Seepferdchens, sondern erst, nachdem man das Jugendschwimmabzeichen in Bronze erworben hat, könne man davon sprechen, dass die Kinder gute Schwimmer seien und auch in brenzlichen Situationen mit dem Element Wasser klarkommen und nicht Gefahr laufen, zu ertrinken.

Die Jugendpflege der Gemeinde Kirkel bietet deshalb, in Zusammenarbeit mit dem LPH (Landesinstitut für präventives Handeln), einen Schwimmkurs für Kinder an, die bereits auf „Seepferdchenniveau“ schwimmen können.

Ziel des Kurses, der von einer erfahrenen Schwimmlehrerin geleitet wird, ist der Erwerb des Jugendschwimmabzeichens in Bronze. Um das Abzeichen und die Urkunde zu erlangen, sind folgende Fertigkeiten notwendig

- Sprung vom Beckenrand
- 200 Meter Schwimmen in einer Zeit von unter 15 Minuten
- Gegenstand aus 2 Metern Tiefe heraufholen
- Sprung aus 1 Meter Höhe ins Wasser
- Baderegeln kennen

Der Kurs beginnt am Dienstag, dem 3. August 2021, um 10:00 Uhr im Freibad Limbach. Kursende ist am Freitag, dem 6. August.

Insgesamt finden 4 Übungseinheiten mit abschließender Prüfung statt. Die Übungsstunden dauern 1,5 Zeitstunden.

Da die Gruppengröße begrenzt ist, bitten wir die Teilnehmer, sich verbindlich unter a.jung@kirkel.de anzumelden.

Der gesamte Kurs, inklusive Eintritt ins Schwimmbad und Gebühr für die Prüfung, sind in dem Teilnehmerbeitrag von 10 € pro Kind in der Kursgebühr enthalten.

Wir treffen uns am ersten Kurstag um 09:45 Uhr vor dem Freibad in Limbach

Wichtig: Die dann geltenden Coronahygieneregeln sind einzuhalten!

Save the date...Biblische Weinprobe am 17. Juli

Am **Samstag, dem 17. Juli**, veranstaltet Vindumi zusammen mit der protestantischen Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel eine Biblische Weinprobe. In einem Zoom-Meeting werden wir zusammen Wein probieren und uns dazu schöne biblische Texte mit Bezug zur Weinrebe anhören.

17. JULI 2021

Biblische Weinprobe

WEINPROBE MIT DER PROTESTANTISCHEN
KIRCHENGEMEINDE KIRKEL-NEUHÄUSEL

WANN: 19:30 UHR
WO: ZOOM-MEETING
WIE LANGE: 1,5 STUNDEN

DASS WEIN UND KIRCHE GUT ZUSAMMENPASSEN, IST SICHERLICH SCHON VIELEN BEKANNT. WIR PROBIEREN WEIN UND LESEN TEXTE AUS DER BIBEL UND ANDEREN QUELLEN MIT BEZUG ZUR REBE UND IHREN ERZEUGNISSEN.

- Ticketpreis: 50,00 € mit 5 Flaschen Wein à 0,75l und einer Flasche Schaumwein à 0,75l
- 50,00 € mit 3 Flaschen Wein à 0,5l und einer Flasche Schaumwein à 0,75l
- Dazu benötigt du pro Person ein Probierglas, Wasser, helles Brot, Popper und etwas Dörrn
- Tickets gibt es während der Öffnungszeiten bei Vindumi in Limbach und unter www.vindumi.de
- Wir liefern die Probierpakete innerhalb der Gemeinde Kirkel mittags am 17. Juli. Ansonsten können die großen Pakete ab sofort und die kleinen Pakete am 17. Juli abgeholt werden.

Vindumi

Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Der Löschbezirk Altstadt führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist – unter Beachtung der Hygieneregulungen – ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich. Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

SV Altstadt

Vorankündigung Schnuppertraining

Am **Samstag, dem 17.07.**, findet zwischen 12:00 und 14:00 Uhr auf dem Sportplatz ein Schnuppertraining für die **Jahrgänge 2011 und jünger** statt.

Wir freuen uns auf viele neue Gesichter.

Kommt vorbei, schaut rein und habt einfach Spaß.

Wir bitten um vorherige Anmeldung bei Chris unter 0162 / 9886776 (Whats App oder Anruf)

Bei Fragen könnt Ihr Euch natürlich auch melden.

Die **Generalversammlung** wird dieses Jahr etwas anders als sonst. Am **Sonntag, dem 01.08.2021, um 11:00 Uhr**, findet der offizielle Teil mit Neuwahlen statt. (Ob es im Innen- oder Außenbereich des Sportheimes stattfinden wird, hängt an den dann geltenden Coronaregeln). Nach dem offiziellen Teil wird es eine kleine Eröffnungsfeier mit Freundschaftsspielen der 1. und 2. Mannschaft geben. So können sich die Mitglieder direkt selbst ein Bild über die neu formierten Mannschaften machen und endlich nochmal Fußball genießen.

Am **31.07.** ist um 10 Uhr ein **Arbeitseinsatz** in und am Sportgelände geplant. Wir bitten um eine rege Teilnahme.

Öffnungszeiten Sportheim

Montag, Dienstag, Mittwoch und Samstag ab 17:00 Uhr.

Transfer #5

Wieder ein Rückkehrer für den SVA.

Steven Eder wechselt vom TuS Lappentascherhof zurück auf die Heide.

Der torgeile Terrier ist die letzten Jahre ein wenig abgetaucht, bzw. hat sich eine Pause im aktiven Fußball gegönnt.

Steven ist hier allen bekannt und trainierte erfolgreich einige Jugendmannschaften.

Willkommen zurück!

Rückblick

Am vergangenen Wochenende gastierten beide Aktiven Mannschaften beim FV Oberbexbach. An diesem Wochenende standen gerade mal 24 Spieler für 2 Mannschaften zur Verfügung, dennoch konnten beide Spiele bestritten werden.

FV Oberbexbach II - SVA II

2:5

In einem Fußballspiel, welches den Namen Fußball nicht verdiente, gewannen die Jungs am Ende doch deutlich mit 5:2. Wenig Bewegung und eine schwache Chancenverwertung verhinderten ein deutlich höheres Ergebnis gegen einen schwachen Gegner.

Torschützen: Ahmad Ayran (2), Tim Weber (2), David Swoboda

FV Oberbexbach - SVA

3:2

Unsere 1. Mannschaft verschlief die Anfangsviertelstunde und lag folgerichtig mit 2:0 zurück. Nach dem Anfangsschock, begann die Mannschaft, sich aufzubauen und wurde immer besser. Hier war nichts mehr zu sehen von einem Klassenunterschied. Dennoch war es wieder Oberbexbach, das eiskalt zuschlug und sich mit 3:0 bereits selbstsicher auf der Siegerstraße befand. Zudem hielt unser Torwart, Johannes Bauer, einen Foulelfmeter, wodurch es hätte noch deutlicher werden können, was an der schwachen Chancenverwertung lag. Nach einer sehenswerten Kombination konnte der kurz zuvor eingewechselte Joe Maack auf 1:3 verkürzen. Nach einer schönen Hereingabe durch Jannick Hebel war Peter Bauer zur Stelle und konnte kurz vor Schluss auf 2:3 stellen. Leider konnten die Chancen nicht genutzt werden und es blieb am Ende beim 3:2 für den FVO.

Tore: Joe Maack, Peter Bauer

Bes. Vorkommnisse: Johannes Bauer hält Foulelfmeter

AH Niederbexbach - AH SVA

3:2

Eine knappe Niederlage musste unsere AH hinnehmen. In einem äußerst spannenden Spiel fingen die „Ochsen“ hoch motiviert an. Ihre Sturmreihe (Backes, Bialecki, Rohde) wirbelte ganz schön in Altstadts Defensive. Thomas Fell (unser Routinier) zeigte aber als Libero sein ganzes Geschick und stellte seine Hinterleute gut ein. Altstadt befreite sich immer wieder durch schnellen direkten Kombinationsfußball aus der eigenen Abwehr und schlug eiskalt zu. Nach 20 Minuten ging man mit dem ersten eigenen Torschuss überraschend in Führung. Unser Rückkehrer, Marcel Malter, vermaschte mit einer Körpertäuschung Niederbexbachs Abwehr. Sein Schuss konnte der Torwart nur abklatschen lassen und Denis Reinhard hatte keine Mühe, zur Führung einzuschieben. 5 Minuten vor der Pause gelang der Ausgleich durch einen verdeckten Distanzschuss ins kurze Eck, des Ex Altstadters Popadic. Mit dem Pausenpfeiff musste der SVA sogar die Führung der Gastgeber hinnehmen. Wieder war es Popadic der nach einem Eckball einköpfen konnte.

Altstadts zweiter Neuzugang (Jehad Al Hakim) verletzte sich an der Hand. So musste ein Feldspieler ins Tor. Die zweite Halbzeit ging dann voll auf unsere Elf. Altstadt wollte unbedingt den Ausgleich und man hatte zahlreiche Torchancen; traf aber nur Pfosten und Latte. Mitten in dieser Drangphase konnte Marten Rech einen flatternden Distanzschuss nur abklatschen, den Backes zur 3:1 Führung einköpfte. Den Anschlusstreffer zum 3:2 erzielte Manuel Schneider

Neue Mannschaft für den SVA

Zum ersten Mal in der 100-jährigen Vereinsgeschichte wurde eine zweite AH Mannschaft gemeldet. Das U40-Team spielt eine offizielle Meisterschaftsrunde und wurde in eine Gruppe mit Uchtelfangen-, Spiesen, der SG Urweiler-Freisen-Wolfersweiler, der SG HUBE und der SG Limbach-Kirkel-Kleinottweiler zugeteilt. Die Spiele finden ab September immer mittwochs um 19 Uhr statt.

Vorschau:

Samstag 18:00 Uhr AH Biesingen - AH SVA

Sonntag 15:00 Uhr SVA II - DjK Bexbach

Sonntag 16:45 Uhr SVA - SSV Wellesweiler

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Der Ortsvorsteher informiert

Liebe Kirkelerinnen und Kirkeler, ich möchte gerne noch die Gunst der Stunde nutzen und Ihnen noch ein paar schöne Ferienwochen wünschen. Ich hoffe, Sie können den mittlerweile eingetroffenen Sommer - ja Sommergewitter gehören auch dazu - genießen und haben die Muse, etwas mit Ihren Lieben in den nächsten Wochen zu unternehmen.

Es gibt in der Gemeinde viele tolle Ferienangebote für Kinder, die auch sehr rege besucht werden und bis jetzt immer für strahlende Augen und durch die vielen erlebten „Abenteuer“ für stets völlig erledigte Pioniere und Entdecker gesorgt haben.

Vielen Dank für die Mühen, die hier von allen Seiten auf sich genommen wurden, um wieder so ein tolles Ferienprogramm zu zaubern. Bleiben Sie bitte weiterhin wohl auf, ich wünsche noch eine entspannte Sommerzeit.

Mit besten Grüßen

Ihr Ortsvorsteher Hans-Dieter Sambach

**Wir helfen
hier und jetzt!**



ASB-Seniorendorf Kirkel-Neuhäusel

sucht:

ehrenamtliche Helferinnen/Helfer,

die sich im Bereich des Bistros oder durch das Angebot von Freizeitaktivitäten für die Bewohner/innen engagieren wollen.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, melden Sie sich bitte unter folgender Telefonnummer:

☎ 0 68 49-9 91 73 03 (Frau Baldes)



Automobile Pastore

Kfz-Meister-Werkstatt für alle Marken.
Reparaturen aller Art!

... meisterhaft und flexibel!
Service für alle Kfz-Marken.
Wir beraten Sie gerne!



Telefon 0 68 49 / 99 19 575

KIRKEL - Kaiserstraße 4a - www.automobile-pastore.de

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Der Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist – unter Beachtung der Hygieneregulungen – ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com, 0160 / 97939798

Karl-Heinz Weitelle, stellv. Ortsvorsteher: kh.weitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sozialbüro Gemeinde Kirkel: 06841 / 8098-15

Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

DRK Ortsverband Kirkel-Neuhäusel

Blutspendetermin am Montag, dem 26. Juli 2021, beim DRK Kirkel-Neuhäusel in der Burghalle Kirkel

Der DRK-Ortsverein Kirkel-Neuhäusel führt am Montag, dem 26. Juli 2021, in der Zeit von 17:00 bis 20:00 Uhr wieder einen Blutspendetermin durch.

Blutspende ist und bleibt wichtig.

Obwohl es im öffentlichen Leben viele Lockerungen gibt, erfordert die gegenwärtige Lage immer noch besondere Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherheit des Infektionsschutzes auf unseren Blutspendeterminen. Der Ablauf, welcher sich gut bewährt hat, hat sich gegenüber der letzten Blutspende nicht geändert. Es dient zu Ihrem und zu unserem Schutz.

Blut spenden kann jeder Gesunde vom 18. bis zum 73. Lebensjahr. Erstspender dürfen jedoch nicht älter als 64 Jahre alt sein. Vor der Entnahme erfolgt eine ärztliche Untersuchung. Die eigentliche Blutspende dauert nur wenige Minuten. Mit Anmeldung, Untersuchung und anschließendem Empfang eines Lunchpaketes, sollten Spender eine gute Stunde Zeit einplanen. Eine Stunde kann ein ganzes Leben retten.

Nach wie vor ist für viele Patienten eine Transfusion lebensrettend. Für viele Erkrankungen gibt es leider keine Alternative zur Behandlung mit Blutprodukten. Daher sind wir auf jeden Spender angewie-

sen. Gern gesehen sind auch Gruppen von Vereinen, Verbänden, Firmen, Ämtern usw. Sie tun etwas Gutes für die Allgemeinheit. Danke!

Denken Sie bitte an Ihren Lichtbildausweis und die Terminreservierung für den Blutspendetermin.

Natürlich kann auch in besonderen Fällen weiterhin ohne Reservierung gespendet werden.

Wir bitten Sie, wie gewohnt, alle Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und freuen uns wie immer auf Ihre Teilnahme.

Letzter Spendetermin 2021: bitte vormerken!

05. Oktober

Eurer Blutspendeteam des OV Kirkel-Neuhäusel

MGV 1848 Kirkel e.V.

Nach langer Zeit ist es wieder möglich, gemeinsam zu singen! Das tut gut und macht Spaß! Gerade nach der langen Singpause, nach der alte Lieder nun wieder neu eingeübt und reichlich neue Lieder eingeführt werden, bietet sich ein Neueinstieg sehr an!

Wenn Du also Interesse hast, Lieder verschiedener Genre kennenzulernen und in geselliger Runde mitzusingen, bist Du herzlich eingeladen, zu unseren Singstunden mitinzusteigen!

Einzige Voraussetzung ist die Freude an Musik.

Mittwochs ab 19:00 Uhr finden die Chorproben des gemischten Chores statt.

Bei trockenem Wetter singen wir draußen im Sängergarten, bei schlechten Wetter proben wir im Sängenheim. (Hirschbergstraße in Kirkel)

In letzteren Fall muss jede Sängerin und jeder Sänger, falls noch nicht vollständig gegen Covid 19 geimpft, einen Negativtest mitbringen. Der Männerchor geht in die Sommerpause! Das bedeutet: es finden montags zur Zeit keine Singstunden statt. Der Termin der ersten Singstunde nach der Sommerpause wird rechtzeitig im Blättchen bekanntgegeben.

SV Kirkel aktuell

Aktive

Start der Vorbereitung auf die Saison 2021/22. Seit dem 07. Juli befinden sich die 1. und 2. Mannschaft des SV Kirkel in der Vorbereitung auf die Saison. Spielertrainer Milos Jankovic wird in der kommenden Spielzeit im Trainerbereich von Christian Planz als Co-Spielertrainer unterstützt. Ebenfalls neu im Kader sind Marko Nikolic und Mujo Hasanovic, der vom Saarlandligisten SV Mettlach nach Kirkel gewechselt ist. Mit Elias Guckert und Nick Leibrock konnte der SVK zwei junge Spieler aus der Jugend des SV Rohrbach für sich gewinnen. Die Saison 2021/22 startet voraussichtlich am Wochenende des 07./08. Augusts. Über den genauen Spielplan werden wir zu gegebener Zeit auf unserer Webseite berichten.

Jugend

Der Startschuss für die neue Spielzeit, Saison 2021/2022, ist bereits vor einer Woche gefallen. Für die 5 Jugendmannschaften des SV Kirkel beginnen nun die Sommerferien.

Wir sind sehr stolz und froh, dass wir seit langem wieder so viele Jugendmannschaften melden konnten.

Mit 5 gemeldeten Mannschaften können wir mit einem guten Gefühl in die Saison starten. Die Jugendtrainer-Suche gestaltete sich etwas schwierig, aber wir sind fündig geworden. Wir sind aber noch weiterhin auf der Suche nach Trainern bzw. Betreuern! Besonders im F- und E- Jugendbereich benötigen unsere Trainer Unterstützung. Die Bambinis werden trainiert von Michael Thomas, unterstützt wird er durch Florian Jacob.

Die G Jugend übernimmt Sarah Eschenbaum unterstützt wird sie von Karsten Schwarz.

Den Übungsleiter der F Jugend übernimmt Patrick Ulrich, zurzeit noch alleine.

Die E-Jugend wird in der Saison von Patrick Wachter, Aktiver Spieler, trainiert, ebenso noch alleine.

Die D-Jugend, unser zurzeit ältester Jahrgang, wird von Andreas Schwarz und Jürgen Brandstetter trainiert.

Aktuell freuen wir uns über 65 Kinder, die in unserem Jugendbereich aktiv sind.

Tennisclub Kirkel

Herren 30

Einen hart erkämpften Sieg erarbeiteten sich die Herren 30 am vergangenen Wochenende beim Heimspiel gegen TC Halberg Brebach. Nach den ersten vier Einzeln lag man schon fast aussichtslos 0:8 zurück, da die Gegner mit teils erfahrenen Spielern ins Match gingen. Markus Schwartz und Jan Hochlenert mussten ihre Einzel gewinnen, um in den Doppeln noch eine Chance zu wahren. Markus gewann 6:0 6:2 und Jan 6:1 6:2. Trotzdem mussten alle Doppel gewonnen werden, wenn man das Spiel gewinnen wollte. Das dritte Doppel wurde seitens der Gegner abgeschrieben. Markus Schwartz und Stephan Köbel konnten souverän 6:2 6:1 gegen das Topdoppel der Gegner gewinnen. So lag der Spieldrang an Andreas Kiefer und Christian Pfeiffer im Doppel 2.

Gegen das junge Brebacher Doppel behielten sie die Ruhe und konnten am Ende auch das zweite Doppel mit 6:2 und 6:2 gewinnen. Der erste errungene Sieg wurde anschließend im Tennisheim gefeiert. Im Nachhinein wurde festgestellt, dass die Gäste ihre Einzel nicht nach den Regeln des STB aufgestellt hatten. Danach müsste das Spiel mit 21:0 für den TC Kirkel gewertet werden.

Juniorinnen U 18

Mit einem 7:7 trennten sich die Juniorinnen ohne ihre Topspielerin Kim gegen die Mädels vom TC Weiß-Blau Mandelbachtal. Lilli Scherer und Anika Beck gewannen nach einem harten Kampf jeweils im Match Tie-Break. Yara Döring musste sich leider im Match Tie-Break geschlagen geben. Doppel 1 mit Lilli und Lea verloren knapp mit

3:6/5:7. Aber Doppel 2 mit Elif und Anika holte mit einem 6:3/6:2 Sieg die Punkte zum 7:7 Endstand.

Bambini

Knapper als das Ergebnis von 15:6 es aussagt, war die Niederlage in Limbach. Leander Hochlenert und Simon Fischer gewannen ihre Einzel jeweils mit 6:2/6:3. Leider musste sich Svea Wilhelm nach einem 6:2/2:6 und 7:10 im Match Tie-Break ihrem Gegner aus Limbach geschlagen geben. Auch das Doppel mit Ben Schütz und Leander Hochlenert verlor unglücklich mit 6:7/6:3 und 3:10 erst im Match Tie-Break.

Kleinfeld

Keine Chance hatte die Kleinfeldmannschaft bei der Vikt. St. Ingbert **Vorschau auf die nächsten Spiele.**

Freitag, den 16.07. spielt ab 16 Uhr die Kleinfeldmannschaft bei der SG Gersheim/Herbitzheim

Samstag, den 17.07. spielen die Herren 50, ab 13 Uhr in Kirkel gegen den TC Kirrberg

Samstag, den 17.07. spielen die Herren 30 ab 13 Uhr in Kirkel gegen TC Saarpfalz Homburg/Einöd

Samstag, den 17.07. spielen die Damen 30 ab 13 Uhr in Dörsdorf gegen den TC Hasborn/Dautweiler

Sonntag, den 18.07. spielen die Herren 19-29 in Kirkel ab 9 Uhr gegen den TC Bexbach

Sonntag, den 18.07. spielen die Bambini ab 11 Uhr in Kirkel gegen die SG Bliem./Gersh./Herb.

Für den 28. August haben wir unser Sommerfest mit der Einweihung der neuen Tenniswand geplant. Bitte den Termin vormerken!

Ortsteil **Limbach**



Der Ortsvorsteher informiert

Was uns Vereine wert sind.

In diesen Tagen bekommen unsere Vereine und Initiativen von der Gemeinde Post. Nach einhelliger Auffassung unserer Ratsmitglieder sollen sie eine finanzielle Anerkennung erhalten. Dabei wird nicht unterschieden zwischen gemeinnützigen, eingetragenen oder freien Zusammenschlüssen - entscheidend ist allein, dass sie selbstständig und nicht gewerblich zum Leben unserer Gemeinde beitragen, keine reinen Fördervereine sind und nicht sonstwie finanziert werden. Einige werden diese Unterstützung nicht benötigen, für andere dürfte das die Ausfälle aufgrund abgesagter Unternehmungen im letzten und in diesem Jahr nicht ausgleichen.

Das ist den Ratsmitgliedern bewusst. Zwar genießen unsere Vereine und Initiativen seit langem eine erheblich höhere Wertschätzung als in benachbarten Gemeinden.

Trotzdem soll ihr Engagement noch einmal besonders wertgeschätzt werden, ganz gleich, mit welcher Zielsetzung, auf welchem Gebiet sie auch immer tätig sind: Sie stehen für das Leben und die Kultur in unseren Ortsteilen.

Was wäre Limbach ohne seine Feste, sportlichen Aktivitäten, Chöre und Freizeitangebote? Die Antwort liegt auf der Hand. Es soll unbedingt weitergehen, allmählich vielleicht, wie auch immer und wann auch immer! Das ist der Hintergrund für diese „Durchhalte-Prämie“.

Es gilt, dass unser kulturelles Leben nicht stagniert oder sich in aller Stille infolge der Pandemie auflöst. Wir verdanken unseren Vereinen und Initiativen sehr viel. Die kleine Unterstützung ist eine kleine Verbeugung vor diesem Engagement. Und ein kleiner Mutmacher.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Der Löschbezirk Limbach führt derzeit die praktischen und theoretischen Übungen – basierend auf den Empfehlungen des Ministeriums für Inneres, Bauen und Sport – im Rahmen eines Sonderdienstplans durch. Vor dem Hintergrund der aktuell niedrigen Inzidenzwerte ist – unter Beachtung der Hygieneregulungen – ab sofort weitestgehend eine Normalisierung des Dienst- und Übungsbetriebes möglich.

Auch der Übungsbetrieb der Jugendfeuerwehr findet unter Beachtung der entsprechenden Hygieneauflagen statt.

Ordentliche Mitgliederversammlung Förderverein

Liebe Mitglieder,
Liebe Kameradinnen und Kameraden,
nachdem der Ursprungstermin im November 2020 pandemiebedingt abgesagt werden musste, möchten wir Euch hiermit herzlich zum Nachholtermin der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2020 einladen.

Die Mitgliederversammlung des Fördervereins findet am **06. August 2021, um 20:00 Uhr im Gerätehaus Löschbezirk Limbach** statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Top 1: Begrüßung

Top 2: Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

Top 3: Bericht des Vorstandes

Top 4: Bericht des Kassenwartes

Top 5: Bericht der Kassenprüfer

Top 6: Entlastung des Kassenwartes

Top 7: Entlastung des Vorstandes

Reparatur & Wartung für alle Pkw-Marken.

/ Reifenservice / Klimageservice / Fahrzeugdiagnose

/ Zahnriemen / Achsvermessung / Getriebespülung

0 68 41 / 75 50 81

service@atw-homburg.de

In den Rohrwiesen 15

66424 HOMBURG-ERBACH

ATW
Auto-Technik Weber

Öffnungszeiten bis Ende August:

Mo.-Sa. 9-12 Uhr, nachmittags nach tel. Vereinbarung.

Samstag, 24.7. wegen privater Veranstaltung geschlossen.

KÜCHENSTUDIO

ERBELDING

Hauptstraße 125 - LIMBACH - Telefon 0 68 41 / 89 648

kuechenstudio-erbelding@t-online.de - www.Kuechenstudio-Erbelding.de

Top 8: Sachstand 2020/2021

Top 9: Verschiedenes

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen der Pandemielaage sind wir gezwungen, auch den Nachholtermin der Mitgliederversammlung 2020 unter Einhaltung gewisser Hygienemaßnahmen durchzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen orientieren sich an der jeweils gültigen Rechtslage und werden vor Ort bekanntgegeben. Eine medizinische „Mund-Nasen-Bedeckung“ ist zwingend mitzuführen!

Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung sind gemäß unserer Satzung mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Liebe Grüße – Euer Vorstand

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de.

MGV 1875 Limbach

Leider war uns der Wettergott für das geplante Garten- und Grillfest nicht hold. So mussten wir kurzfristig unser Sommerfest verschieben. Einen neuen Termin legen wir am kommenden Montag - bei der Abschlussrunde zu den Sommerferien - im Solarbad Limbach - fest. Danach begibt sich der MGV 1875 Limbach in die Sommerpause. Die nächste Chorprobe ist nach den Ferien. Bis dahin allen Urlaubern und Daheimgebliebenen einen schönen, erholsamen und sonnen-durchtränkten Restsommer.

Unsere nächste Singstunde findet am 30. August, wie gewohnt um 20:00 Uhr, im Proberaum der Dorfhalle Limbach statt. Wir freuen uns auf das Wiedersehen!

Weitere Infos unter der Email-Adresse verein@mgv1875limbach.de, info@familie-schwender.de oder auf unserer Homepage unter www.mgv1875-limbach.de.

FC Palatia Limbach

Liebe Palatia-Mitglieder, sicher wird Euch nicht entgangen sein, dass wir im Kalenderjahr 2021 noch nicht zur jährlichen Mitgliederversammlung eingeladen haben. Die noch immer nicht stabile Coronalaage und die damit verbundenen strikten Auflagen, ließen und lassen eine solche Veranstaltung nicht im gewohnten Rahmen zu.

Daher haben wir und dazu entschlossen, die Mitgliederversammlung auszusetzen. Aktuell sind keine unaufschiebbaren Entscheidungen durch die Mitgliederversammlung zu treffen und zudem haben alle Funktionsträger, insbesondere die Vorstandsmitglieder, ausdrücklich ihr Weitermachen bis zur nächsten MV erklärt. Wir starten also einen Neuen Versuch erst zu Beginn des Jahres 2022.

Geplante Testspiele:

FC Palatia Limbach 2 - SV Furrpach 2 (Fr 19:00)

FC Palatia Limbach - SV Bliesmengen/B. (Sa 15:00)

Tennisclub Limbach

Wie schon an den vergangenen beiden Spieltagen setzen die Kleinfeldmannschaften erneut ein dickes Ausrufezeichen zum Auftakt des Wochenendes. Kleinfeld 1 siegte mit 10:6 gegen die SG Gersheim/Herbitzheim 1. Auch die zweite Mannschaft konnte wichtige Punkte einfahren und gewann ebenfalls gegen Gersheim/Herbitzheim mit einem sensationellen 16:0. Die dritte Mannschaft musste sich hingegen den sehr guten Spielerinnen und Spielern der Viktoria St. Ingbert 2 geschlagen geben. Nicht aufgeben, Leute! Im nächsten Spiel legt Ihr einfach noch eine Schippe drauf. Wir drücken Euch die Daumen!



Bliesgau Genuss e. V.

Mitgliederversammlung – Regionalvermarktungsinitiative Bliesgau Genuss e. V. blickt positiv in die Zukunft



Am 07. Juli 2021 fand die diesjährige Mitgliederversammlung des Bliesgau Genuss e. V. statt. Unter Einhaltung sämtlicher Corona-Regeln blickte der 1. Vorsitzende, Ralf Meisel, zurück auf ein turbulentes Jahr 2020.

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten viele Märkte und Feste, welche fester Bestandteil im Terminkalender vieler Direktvermarkter sind, nicht wie gewohnt stattfinden oder mussten komplett abgesagt werden. Auch die Umstellung der Logistik zur Belieferung der Bliesgau-Regale von 2019 auf 2020 traf zunächst die Produzenten und anfängliche Startschwierigkeiten konnten nicht vermieden werden.

Im Laufe des Jahres wurden jedoch alle Hebel in Bewegung gesetzt und die Probleme zu Beginn der Belieferung konnten beseitigt werden. Auch berichtet Ralf Meisel über eine positive Entwicklung der Umsatzzahlen im ersten Quartal 2021 sowie von neuen Produzenten, die sich dem Verein angeschlossen haben.

Bliesgau Genuss e. V. ist eine wichtige und tragende Säule im Biosphärenreservat Bliesgau und arbeitet sehr eng mit dem Biosphärenzweckverband Bliesgau zusammen. Hierbei hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, das Bewusstsein für heimische Produkte zu schärfen sowie deren Vermarktung in der Region zu stärken.

Bei den aktuell 67 Mitgliedern sind sowohl konventionelle Betriebe als auch Betriebe mit EU-Bio-Siegel oder Zertifizierungen wie Bioland oder Demeter vertreten. Bliesgau Genuss ist eine Initiative aus Produzenten, Erzeugern, Verarbeitern, Händlern, Gastronomen, Naturschützern und Verbrauchern der Region, welche Ideen und Projekte zur Stärkung und zum Ausbau der regionalen Wertschöpfung und Wirtschaftskreisläufe vorantreiben.

So entwickelte sich vor vielen Jahren im Verein die Idee, ein „Bliesgau-Regal“ als Vermarktungsinstrument der Vereinsmitglieder in der Region zu etablieren. An mittlerweile rund 50 Standorten, über die Grenzen der Biosphäre hinaus, beliefert das Christliche Jugenddorfwerk Homburg gGmbH (kurz: CJD) den Einzelhandel und viele Hofläden mit den köstlichen Produkten der Vereinsmitglieder. Bei der kompletten Lieferkette werden jugendliche Auszubildende des CJD in die Arbeit mit eingebunden, um so eine optimale, betriebsnahe Ausbildung in den Bereichen Einzelhandel, Lager und Logistik als auch Büro zu bieten.

Der 1. Vorsitzende, Ralf Meisel, ruft auf: „Bliesgau Genuss e. V. ist immer auf der Suche nach neuen Mitgliedern, welche die Idee und den Gedanken der regionalen Erzeugung und Vermarktung in der Biosphäre mittragen möchten.“

Ob Unterstützer, Produzenten, Erzeuger, vom Groß- bis zum Kleinunternehmen, Neben- oder Vollerwerb, konventionelle oder zertifizierte Betriebe: Der Verein ist offen für alle!

Für weitere Informationen, Rückfragen oder Interesse an einer Mitgliedschaft stehen Ihnen der 1. Vorsitzende, Ralf Meisel (E-Mail: ralf-meisel@web.de), und Caroline Mongin beim Biosphärenzweckverband Bliesgau (E-Mail: c.mongin@biosphaere-bliesgau.eu, Telefon: 06842 / 96009-0) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Meisel

Eine große Produktvielfalt: Köstliches aus der Biosphäre Bliesgau.
Foto: Manu Meyer

1. Vorsitzender Bliesgau Genuss

Der 1. Vorsitzende, Ralf Meisel, ruft auf: „Bliesgau Genuss e. V. ist immer auf der Suche nach neuen Mitgliedern, welche die Idee und den Gedanken der regionalen Erzeugung und Vermarktung in der Biosphäre mittragen möchten.“

Für weitere Informationen, Rückfragen oder Interesse an einer Mitgliedschaft stehen Ihnen der 1. Vorsitzende, Ralf Meisel (E-Mail: ralf-meisel@web.de), und Caroline Mongin beim Biosphärenzweckverband Bliesgau (E-Mail: c.mongin@biosphaere-bliesgau.eu, Telefon: 06842 / 96009-0) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ralf Meisel

1. Vorsitzender Bliesgau Genuss

Wenn Sie kein Amtsblatt bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-0.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

service@wittich-foehren.de

Am Samstag stand eine spannende Begegnung der Herren 30/1 gegen den TC Saarpfalz Homburg-Einöd 1 auf dem Programm. Sowohl die Einzel als auch die Doppel waren hart umkämpft. Am Ende waren die Einöder leider überlegen und auch die eigens angereisten Glückbringer der Limbacher konnten die Partie vom Spielfeldrand aus nicht mehr positiv beeinflussen.

Dafür setzte sich die zweite Mannschaft der Herren 30 zuhause deutlich mit 19:2 gegen die SG Bexbach/Frankenholz 2 durch. Glückwunsch! Unsere Herren 40 legten gegen den TC Blau-Weiß Homburg 2 auswärts eine einwandfreie Leistung hin. Fünf der sechs Einzel und alle Doppel gingen deutlich an die Limbacher. So kann es weitergehen, Männer!

Die Juniorinnen U18/1 führen ihren ersten deutlichen Sieg in der Saarländliga gegen den TC Hasborn-Dautweiler 1 ein. Die hochmotivierte Truppe aus Limbach gewann glatt mit 14:0. Super gemacht, wir sind stolz auf Euch! Kopf hoch an die zweite Mannschaft die gegen die zweite Garde des TC Hasborn-Dautweiler mit 4:10 unterlag.

Im Nachholspiel der zweiten Mannschaft war gegen Sulzbachtal am vorangegangenen Samstag leider kein Kraut gewachsen. Die Mädels mussten sich auf heimischer Anlage mit 0:14 geschlagen geben. Ihr habt Euch aber super geschlagen und toll gekämpft. Jetzt heißt es Daumen drücken und fleißig trainieren für die nächste Begegnung. Einen großen Applaus haben auch unsere Bambini-Mannschaften verdient. Die zweite gewann 19:2 gegen Brebach, die dritte Mannschaft besiegte im Lokalderby klar und deutlich die Gegner vom TC Kirkel mit 15:6.

Unsere Junioren U18/2 legten sich gegen die TZ DJK Sulzbachtal am Sonntag mächtig ins Zeug. Am Ende reichte es nur für ein 2:12. Jasper Wahlen gewann sein Einzel im Match Tie-Break. Fast hätte es auch bei Moritz Bähr für einen Einzelsieg gereicht, allerdings endete sein Fight im Match Tie-Break mit 15:17.

Endlich heißt es wieder Mixed spielen, und zwar am 21. Juli um 17:00 Uhr in Limbach. In dieser Saison gehen wir nur mit einer Mixed Mannschaft ins Rennen, da aufgrund der Terminfülle an den Wochenenden zu wenig Kapazitäten bei Spielerinnen und Spielern für's Mixed vorhanden war. Der Tennisclub Limbach tritt gemeinsam mit dem TC RW Dillingen und der Spielgemeinschaft SG Heiligenwald/Landsweiler-Reden in der Altersklasse 40+ an. Da es nur drei Mannschaften in unserer Klasse gibt, werden jeweils Hin- und Rückspiel ausgetragen.

Danke an die Helfer vom vergangenen Wochenende. Das Unkraut ist vorübergehend besiegt, unser Bistro wieder ordentlich und der auch der Materialraum erstrahlt in neuem Glanz und neuer Ordnung.

Termine:

- 16. Juli 2021, 16:00 Uhr:
Kleinfeld 1 gegen TZ DJK Sulzbachtal (Heimspiel)
- 16. Juli 2021, 16:00 Uhr:
Kleinfeld 2 gegen TC Saarpfalz Homburg-Einöd 1 (Auswärtsspiel)
- 16. Juli 2021, 16:00 Uhr:
Kleinfeld 3 gegen TC Niederwürzbach 1 (Heimspiel)
- 17. Juli 2021, 13:00 Uhr:
Damen 30 gegen SG Gersheim/Herbitzheim 1 (Auswärtsspiel)
- 17. Juli 2021, 13:00 Uhr:
Herren 30/1 gegen SG Gersheim/Herbitzheim 1 (Heimspiel)
- 17. Juli 2021, 13:00 Uhr:
Herren 30/2 gegen TC GW Bliesmengen-Bolchen 1 (Auswärtsspiel)
- 18. Juli 2021, 10:00 Uhr:
Bambini 2 gegen SG Riegelsberg/RCS Sbr. 1 (Heimspiel)
- 18. Juli 2021, 10:00 Uhr:
Bambini 3 gegen TV 1886 Bexbach 1 (Auswärtsspiel)
- 18. Juli 2021, 13:00 Uhr:
Damen 40 gegen TC Blau-Weiß St. Wendel (Auswärtsspiel)
- 18. Juli 2021, 13:00 Uhr:
Herren 40 gegen TC Halberg Brebach 2 (Heimspiel)
- 18. Juli 2021, 14:00 Uhr:
Juniorinnen U18/1 gegen SG Schmelz/Hüttersdorf 1 (Auswärtsspiel in Schmelz)
- 18. Juli 2021, 14:00 Uhr:
Juniorinnen U18 /2 gegen TC Oberthal 1 (Heimspiel)
- 18. Juli 2021, 14:00 Uhr:
Junioren U18/1 gegen TC ,77 Bruchhof-Sanddorf 2 (Auswärtsspiel)
- 14. August 2021, 10:00 Uhr:
Arbeitseinsatz
- 21. Juli 2021, 17:00 Uhr:
Mixed AK 40+ gegen TC Rot-Weiß Dillingen 1 (Heimspiel)
- 23.-27. August 2021, jeweils von 10 bis 16 Uhr:
Sommerferien Tennis Camp für Kinder und Jugendspieler
- 23.-27. August 2021, jeweils von 18 bis 20 Uhr:
Sommerferien Tennis Camp für Erwachsene
- Der Grillabend für Kinder und Erwachsene ist für Donnerstag, den 26. August, geplant.

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.limbach.tennis.

SPD Ortsverein Limbach

Einladung zum Stammtisch am 21.7.

Sommerzeit und Ferienegefühl - auch daheim! Wir treffen uns zwanglos am **Mittwoch, 21. Juli, ab 18 Uhr** im Rumpelfass in der Zweibrücker Straße. Und freuen uns, wer kommt.

Wir haben kein spezielles Thema, aber wir können über alles reden. Oder uns einfach nur freuen, dass wir wieder zusammenkommen können. Die Pandemie hat durstig gemacht - nicht nur nach kühlen Getränken, sondern auch nach Möglichkeiten, sich mit netten Leuten zu treffen. Und nett, das sind wir allemal! Also, einfach dazu kommen. Vielleicht schaut auch unser Bundestagskandidat vorbei. Wir sitzen auf alle Fälle draußen (wenn's nicht wider Erwarten regnen sollte). Bis dann!



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Danksagung

Tief bewegt von der herzlichen Anteilnahme, die uns durch tröstende Worte, Geldzuwendungen und persönliche Teilnahme an der Trauerfeier für unsere liebe Entschlafene

Erika Richert

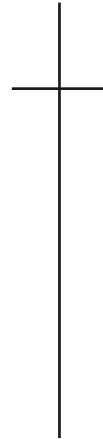
geb. Schwitzgebel

*18.06.1936 †14.06.2021

entgegengebracht wurde, möchten wir uns auf diesem Wege bei allen bedanken. Unser besonderer Dank gilt der Praxis Stefan Kirch und der Palliativabteilung des UKS in Homburg für die liebevolle Betreuung.

Werner Richert und alle Anverwandten

Kirkel, im Juli 2021



*Wenn die Kraft zu Ende geht,
ist Erlösung Gnade.*

Wir nehmen Abschied von

Ruth Lehmann

geb. Regitz

* 27.09.1933 † 06.07.2021

In stiller Trauer:

Peter und Doris

Hans-Werner und Barbara

Uwe und Christine

Brunhilde

Enkel und Urenkel

Kirkel-Neuhäusel, im Juli 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet im engeren Kreis auf dem Friedhof in Kirkel statt.

Bestattungen Backes

Wir haben Abschied genommen von



Willi Schwitzgebel

* 14.04.1931 † 30.06.2021

DANKE

für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft, alle tröstenden Worte und wärmenden Erinnerungen, für den Trost und die Kraft und die liebevolle Anteilnahme.

Im Namen aller Angehörigen:

Marlene Schwitzgebel

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

■ Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

■ Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

■ Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

■ Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

■ Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738



Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen

Gerhard Pfeifer



Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271



FAMILIEN leben

06502
9147-0



Vielen Dank

sage ich allen Gratulanten, die mich zu meinem

80. Geburtstag

mit Glückwünschen, Blumen und Geschenken erfreut haben.

Hedda Hartmann

Kirkel, im Juli 2021

Eine sehbehinderte Dame bedankt sich für die Hilfe von Jugendlichen in Limbach.

Ein herzliches Dankeschön!

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:
Tel.: 06502 9147-0



Dachdeckerei SCHMIEDEN



Kirkel: 0 68 49 - 3 83

Beeden: 0172 - 6 83 76 91

Über
60
Jahre

Bedachungen - Bauklempnerei
Isolierungen - Fassadenverkleidungen

www.dachdeckerei-schmieden.de

Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt **günstig**
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

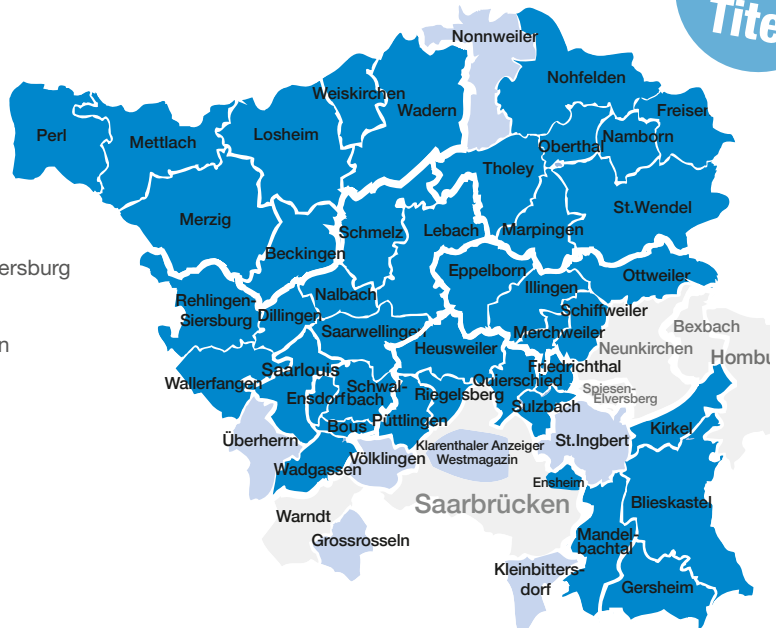
Wir im Saarland:

Beckingen	Namborn
Blieskastel	Nohfelden
Bous	Oberthal
Dillingen	Ottweiler
Ensdorf	Perl
Ensheim	Püttlingen
Eppelborn	Quierschied
Freisen	Rahlingen-Siersburg
Friedrichsthal	Riegelsberg
Gersheim	Saarlouis
Heusweiler	Saarwellingen
Illingen	Schiffweiler
Kirkel	Schmelz
Lebach	Schwalbach
Losheim	St. Wendel
Mandelbachtal	Sulzbach
Marpingen	Tholey
Merchweiler	Wadern
Merzig	Wadgassen
Mettlach	Wallerfangen
Nalbach	Weiskirchen

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

Saar-
land

42
Titel



anzeigen@wittich-foehren.de

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Wir suchen

- eine **Spülhilfe** (m/w/d) auf 450-Euro-Basis
- eine **Frühstücksdame** halbtags

Ressmann's Residence • Kaiserstr. 87 • Kirkel-Neuhäusel

Wir freuen uns auf Ihre telefonische Bewerbung
unter (0 68 49) 9 00 00.



Merkel

Merkel Hausverwaltung & Immobilien GmbH

Gärtner/in gesucht

Zur Betreuung unserer Objekte suchen wir eine/n engagierte/n Gärtner/in in Festanstellung oder Teilzeitbeschäftigung.

Bewerbungen per E-Mail an info@merkel-hausbau.de oder telefonisch unter **06849 / 92970**.

Merkel Hausverwaltung und Immobilien GmbH
Goethestraße 5, 66459 Kirkel



... seit über
20 Jahren!

- ✓ Dachdeckerarbeiten
- ✓ Reparaturen
- ✓ Fassadenbekleidungen
- ✓ Flachdachisolierungen
- ✓ Zimmermannarbeiten aller Art

SULZBACHTALSTR. 354 · 66280 SULZBACH
TEL. 0 68 97 / 20 60 · FAX 0 68 97 / 56 80 57

HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die Gemeinde Kirkel

Jetzt
bewerben



Sie sind jede Woche **für uns tätig**

Wir bieten:

- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?

Bewerben können Sie sich per Telefon bei ProspektService24 GmbH unter: 06897/966084

LINUS WITTICH Medien KG

Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“ unter <http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

**Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)**

Mi., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

**Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung**



Dieter Wörz

Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de

Claudia Straka

Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren



Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de



Trickbetrug in der Corona-Krise

Kaum lagen sie im Regal, waren sie vielerorts auch schon ausverkauft: Schnelltests auf eine Infektion mit dem Corona-Virus. Die starke Nachfrage könnten sich kriminelle „Fake Shops“ im Internet zu Nutze machen, fürchtet Dr. Peter Mayer, Spezialist für Online-Sicherheit beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT). Solche betrügerischen Angebote ploppen typischerweise immer dann auf, wenn ein Gut gerade sehr begehrt, aber knapp

ist. Generell nutzen Betrüger die Verunsicherung in der Coronakrise aus - bei älteren Menschen häufig auch am Telefon. Leider sind die Betrüger sehr kreativ und lassen sich ständig neue Tricks einfallen. Deshalb gilt: Lassen Sie sich bei versuchten Geschäftsanbahnungen am Telefon auf keinen Fall auf ein Gespräch ein. Legen Sie sofort auf, und verständigen Sie die Polizei unter 110.



Ab sofort sind wir wieder wie gewohnt für Sie da und freuen uns, Sie als Gäste begrüßen zu dürfen.

Die ASB-Tagespflege sucht ab sofort **einen Fahrer/eine Fahrerin,**

möglichst mit Führerschein zur Fahrgastbeförderung, auf 450-€-Basis zur Unterstützung unseres Fahrdienstes.

Bewerbungen, auch gerne per E-Mail, an:
Pflegedienstleitung Tagespflege Frau Birgit Schmidhuber
tagespflege.imburggarten@asb-saarland.de
oder nach tel. Vereinbarung unter © 06849/9918693

Gesünder gehts nicht

Foto: djd/www.die-sattelkompetenz.de/Getty Images/amrphoto



Radfahren ist die ideale sportliche Betätigung für Seniorinnen und Senioren. Man verbraucht auf sanfte Art Kalorien und sorgt für eine Entlastung der Gelenke, der Kreislauf kommt in Schwung, Muskeln und Lunge sind gefordert. Und nicht zuletzt macht Radfahren gute Laune. Vor allem aber bleiben aktive Radler höheren Alters mobil und selbstständig. Damit das Radfahren für Seniorinnen und Senioren auch wirklich gesund-

heitsfördernd ist, sollten Radgeometrie und Sattel möglichst optimal auf die Nutzerin und den Nutzer abgestimmt sein. So wird die Wirbelsäule geschont und man ist kraftsparend unterwegs. Denn dank optimaler Sitzposition ist eine geringere Halt- und Stützarbeit des Körpers notwendig. Ergonomie ist somit unerlässlich, um ein bequemes Radfahren zu ermöglichen. *djd 67253*



Medizinische Geräte
Made in Germany



EXCLUSIVE
Medizinisches Fitnessstraining

„DIE EXCLUSIVE FAMILIE“

DER MENSCH IM MITTELPUNKT

WERTSCHÄTZUNG | FÜRSORGE | AUFMERKSAMKEIT

Mit diesen Prinzipien möchten wir gemeinsam mit Ihnen an Ihren individuellen Trainingszielen arbeiten und Ihren Bedürfnissen gerecht werden!

Bliesgastr. 3 | 66440 Blieskastel
Tel.: **06842 – 97 30 101**

www.exclusive-clubs.de



- Top Hygiene- und Sicherheitsstandards
- Stärkung Ihres Immunsystems
- Einen Monat Rücktrittsrecht
- Flexible Laufzeiten & Ruhezeiten



Exclusive, Ihr Anspruch – Unser Ziel!

*: Exclusive betreut seine Mitglieder an extrem hochwertigen Kraft-Geräten der Firma Ergo-Fit, diese sind zertifiziert nach dem Medizinproduktegesetz und "Made in Germany". **: Das Bündnis Medical Fitness und Gesundheit (BMFG) wurde von der Exclusive Medical Fitness GmbH initiiert. Es stellt ein Netzwerk aus Ärzten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, der Exclusive Medical Fitness GmbH und deren Franchisepartnern dar. Dieses Netzwerk hat sich zum Ziel gesetzt, einen umfassenden Betreuungsstand im Bereich des Fitnessstrainings zu erreichen.



INFORMATIONEN ZU DEN KURSEN

Rehasport Stationstraining
(Individualtraining auf Rezept)

Individuelles Training in der Gruppe, nicht nur bei Rückenproblemen

Am Mühlenweiher 1 · 66459 Kirkel
Telefon (0 68 49) 10 79
www.sprint-kirkel.de
Inhaber: Ralf Neuschwander
Dipl. Sportlehrer

Wieder guter Dinge sein

Lebensmut, Lebensfreude, Lebensqualität: Für zahlreiche ältere Menschen klingen diese Begriffe inzwischen wie aus einer anderen Welt.

Denn die Corona-Pandemie hat auch für Senioren vieles verändert. Ihnen fehlten und fehlen vor allem die sozialen Kontakte, die gerade für sie so wichtig sind. Professionelle und individuelle Unterstützung können

gerade in schwierigen Zeiten Senioren-Assistent(inne)n geben. Die entsprechende Nachfrage ist enorm gewachsen. Ute Büchmann entwickelte 2006 das Ausbildungsmodell Senioren-Assistenz.

Rund 1.700 Frauen und Männer haben die entsprechende Qualifikation inzwischen erlangt und sind als selbstständige Dienstleister tätig.

Finanzielle Sicherheit im Alter



Foto: Deutsche Leibrenten AG/spp-o

In Deutschland leben die Menschen immer länger, schon ein Fünftel der Bevölkerung ist 65 Jahre oder älter und noch ganz schön fit. Die Senioren freuen sich auf ein Leben mit viel Zeit für Dinge, die während der Berufstätigkeit zu kurz kamen. Doch die höhere Lebenserwartung sorgt auch dafür, dass sie den Ruhestand finanziell planen und rechtzeitig Kassensturz machen müssen. Reicht das Geld, um bis ins hohe Alter hinein finanziell sorgenfrei zu sein? Wer ein eigenes Haus oder eine eigene Wohnung besitzt, kann das Budget mit einer Immobilienrente verbessern und in seinem liebgewonnenen Zuhause wohnen bleiben.

Das müssen Senioren über die Immobilienrente wissen: Wer 70 Jahre oder älter ist, verkauft

das Haus oder die Wohnung zum Beispiel an die Deutsche Leibrenten Grundbesitz AG. Das Unternehmen gewährt im Gegenzug ein lebenslanges Wohnrecht und zahlt eine Immobilienrente. Die Senioren können wählen zwischen monatlichen Beträgen, einer Einmalzahlung oder einer Kombination aus beidem. Wohnrecht und Leibrente werden an erster Stelle im Grundbuch verankert, das macht die Immobilienrente zu einer sehr sicheren Form der Altersfinanzierung.

Als vertrauenswürdiger Partner hat sich die Deutsche Leibrenten AG etabliert (www.deutsche-leibrenten.de). Der Marktführer für Immobilienrenten hat das Modell zusammen mit Notaren und Experten für die Altersfinanzierung entwickelt. spp-o

HÖRAKUSTIK WELSCH

Angebot zu unserem 3-jährigen Bestehen:
Im Juli 6 Batterien für nur **3,- Euro**

IHR TEAM FÜR HAUSBESUCHE
in Blieskastel am Schlangenbrunnen
Tel. 0 68 42 / 89 13 713
www.hoerakustik-welsch.de

- Anzeige -

Bereits seit 3 Jahren gibt es nun schon Hörakustik Welsch in Blieskastel!

Am 18. Juni feierte das schöne Geschäft am Schlangenbrunnen im Herzen der Blieskasteler Altstadt seinen 3. Geburtstag und seit dieser Zeit garantiert das geschulte Fachpersonal kompetenten Service und eine individuelle und herstellerunabhängige Fachberatung in gemütlich eingerichteten Räumen und nahezu familiärer Atmosphäre.

Sie möchten gerne Ihre Hörsysteme überprüfen lassen oder haben Interesse an einem kostenlosen Hörtest? Sie haben Fragen zum Thema Hören?

Am besten kommen Sie gleich vorbei oder vereinbaren Ihren individuellen Termin. „Gerne kommen wir auch zu Ihnen nach Hause. Hausbesuche zählen schon immer zu unseren Serviceleistungen“, sagt Inhaberin Martina Welsch. Der Meisterin mit langjähriger Berufserfahrung bereiten insbesondere Kinderanpassungen Freude. Sie mag technische Details und anspruchsvolle Hörverluste. Als Heilpraktikerin bietet sie unterstützende Behandlungen bei Tinnitus an.

Seit dem 1. Juli wird das Team nun durch eine neue Kollegin, Frau Inge Jung, verstärkt. Mit über 30 Jahren Berufserfahrung als Akustikerin und ihrer freundlichen und zuvorkommenden Art ergänzt Frau Jung das Team perfekt.

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

OEL SCHNEIDER
Heizöl
www.oelschneider.de
Tel.: 06894 5 20 72

Schönbucher
Brennstoffe
• Holz • Kohle • Pellets
www.schoenbucher-shop.de
Tel.: 0681 94 80 90

Grillkohle – 10kg
DIN EN 1860-Z, aus Laubhölzern
4,99 € inkl. MwSt. Ab Lager St.Ingbert
Rohrbach, Kohlenbergstr. 1-3

6,99 €
10 kg

Meisterbetrieb
MT fliesentechnik

FLIESEN PLATTEN MOSAIK

Ludwigsthaler Straße 36 · Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 75 68 433
www.mt-fliesentechnik.de
Ansprechpartner: Fliesenlegermeister Manfred Theisen

- Beratung
- Verkauf
- Verlegung

BÄDER - AUCH SENIORENGERECHT
TREPPEN TERRASSEN BALKONE
- auch Sanierungen -

Fachbetrieb des Fliesengewerbes

RAN AN DIE BEILAGEN!

EGAL OB PROSPEKTE, FLYER, BROSCHÜREN -
mit uns kommen Sie gut an!

Flyer Broschüre Prospekt

NEUERÖFFNUNG
Salat-Bar
Salat-Oase
20%
NEUHAUSSTRASSE 20 | 66459 NEUHAUSEN
TEL. 0689 53922 | WWW.SALAT-OASE.DE

Zuverlässige Beilagenverteilung -
fragen Sie uns einfach!

Ihr persönliches Angebot erhalten Sie hier:
beilagen@wittich-foehren.de

WITTICH MEDIEN

SCHREINEREI
W. RISCH G.M.B.H.

Wir bauen Ideen!

- Restaurierung
- Möbel nach Maß
- Treppen
- Haustüren
- Fenster
- Zimmertüren
- Parkett
- Küchen
- Klappläden
- Reparaturdienst

66440 Blieskastel
Blickweilerstraße 27
Tel (0 68 42) 45 06
www.schreinerei-w-risch.de

seit über 40 Jahren

REHAU-Kunststoff Fenster

Ihre Nr.1 in St.Ingbert wenn es um RENAULT & DACIA geht !!!

AUTOHAUS ERICH BENDER
RENAULT & DACIA - Vertragshändler

Obere Kaiserstraße 7-11 • 66386 St.Ingbert - Rohrbach • Tel. 06894 / 5621
www.autohaus-erich-bender.de

Wir sind IHR einziger RENAULT & DACIA - Vertragshändler in St.Ingbert !!!

RENAULT Passion for life

DACIA

SENIORENHEIM HÖCHERBERG

Seniorenheim Höcherberg gGmbH
Amselstraße 1 · 66450 Bexbach
Tel.: 0 68 26 / 93 23-0 · Fax: 0 68 26 / 93 23-24
www.sh-hoecherberg.de

Bei uns sind Sie zu Hause

- Stationäre Pflege
- Kurzzeitpflege
- Palliativpflege
- offener Demenzbereich
- Großzügige Außenanlage mit Sinnesgarten

www.sh-hoecherberg.de